

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

|       |                             |      |
|-------|-----------------------------|------|
| Nr. 9 | Bielefeld, den 19. November | 1991 |
|-------|-----------------------------|------|

### Inhalt:

|   | Seite: | Seite:   |     |
|---|--------|--|-----|
| Kirchliches Arbeitsrecht . . . . .  | 225    | Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes . . . . .   | 255 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten . . . . .  | 225    | Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen . . . . .                                       | 270 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter . . . . .  | 232    | Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1992 . . . . .  | 273 |
| Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen sowie die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern in der Ausbildung . . . . . | 241    | Satzung für das Ev. Erwachsenenbildungswerk Dortmund . . . . .   | 275 |
| Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF . . . . .   | 244    | Ferienordnung für das Schuljahr 1993/1994 . . . . .  | 277 |
| Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten . . . . .  | 249    | Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen, Kirchenkreis Vlotho . . . . . | 278 |
| Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter . . . . .  | 250    | Hochschule für Kirchenmusik . . . . .  | 278 |
| Änderung des Dienstrechts für nebenberufliche Kirchenmusiker . . . . .  | 253    | Druckfehlerberichtigung . . . . .  | 278 |
| Arbeitsverträge mit nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeitern . . . . .  | 254    | Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst . . . . .  | 278 |
|   |        | Persönliche und andere Nachrichten . . . . .   | 278 |
|   |        | Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .   | 281 |

### Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt  
Az.: 50089/91/A 7-02

Bielefeld, den 7. 11. 1991

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

#### I. Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

Vom 10. September 1991

##### § 1

#### Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung - BAT-AO), zuletzt geändert am 11. April 1991, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „64. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 10. Mai 1990 und den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 b zum BAT vom 22. März 1991“ durch die Worte „66. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 24. April 1991“ ersetzt.

2. In dem mit § 2 Nr. 3 angefügten Abs. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:  
„c) als Internatserzieher“
3. Nach § 2 Nr. 4 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:  
„4 a. **Zu § 4**  
§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 2 Satz 2 die Worte ‚Tarifvertrag oder‘ durch die Worte ‚oder kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ ersetzt werden.“
4. Nach § 2 Nr. 8 wird folgende Nr. 8 a eingefügt:  
„8 a. **Zu § 12**  
§ 12 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 die Worte ‚dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung‘ durch die Worte ‚dieser Ordnung oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung‘

- ersetzt und die Worte ‚im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen Stelle des Arbeitgebers‘ gestrichen werden.“
5. In § 2 Nr. 9 a wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
    - „b) Nach Absatz 6 b wird folgender Absatz 6 c angefügt:  
(6 c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.“
  - b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.
6. § 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchstabe a wird eingefügt:
    - „a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 wird nicht angewendet.“
  - b) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:
    - „b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:  
,Unterabsatz 1 gilt auch bei der Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d.“
  - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
7. In § 2 Nr. 12 Buchstabe a werden jeweils der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt und die Worte „der Bundesrepublik“ und die Worte „und Berlin (West) sowie in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen.
8. § 2 Nr. 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
  - b) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:
    - „b) In Satz 2 Nr. 4 findet Satz 2 Buchstabe d in folgender Fassung Anwendung:  
,d) Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen.“
  - c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:
    - „c) Nr. 6 Buchstabe B findet in folgender Fassung Anwendung:  
,b) Bewährungszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 30. September 1991, in denen der Angestellte mit einer kürzeren als der wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten, mindestens jedoch in einem höheren als dem in § 3 Buchstabe q in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung genannten Umfang beschäftigt war, werden voll angerechnet.“
- d) Folgende Buchstaben d und e werden angefügt:
- „d) In Satz 2 Nr. 6 Buchstabe c wird das Datum ‚31. März 1991‘ durch das Datum ‚30. September 1991‘ ersetzt.
  - e) In Satz 2 Nr. 8 werden nach den Worten ‚Nr. 3 Satz 2‘ die Worte ‚und 3‘ eingefügt.“
9. In § 2 Nr. 17 Buchstabe c und in Nr. 18 Buchstabe b wird in den angefügten Texten jeweils der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
10. Nr. 19 wird gestrichen.
11. Die bisherigen Nr. 20 und 21 werden die Nr. 19 und 20.
12. Nach § 2 Nr. 20 werden folgende neue Nr. 21 und 21 a eingefügt:
- „21. **Zu § 37**  
§ 37 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Unterabs. 5 Buchstabe b nach den Worten ‚oder einen Tarifvertrag‘ die Worte ‚oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ eingefügt werden.
- 21 a. **Zu § 40**  
§ 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Satz 2 gestrichen wird.“
13. In § 2 Nr. 22 wird in dem angefügten Text der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
14. Nach § 2 Nr. 26 wird folgende Nr. 26 a eingefügt:
- „26 a. **Zu § 53**  
§ 53 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 3 die Worte ‚(§ 19 ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4)‘ durch die Angabe ‚(§ 19)‘ ersetzt werden.“
15. In § 2 Nr. 29 wird in dem eingefügten Text der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
16. Nach § 2 Nr. 29 wird folgende Nr. 29 a eingefügt:
- „29 a. **Zu § 62**  
§ 62 findet mit der Maßgabe statt, daß in Absatz 2 Buchstabe i die Worte ‚diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag‘ durch die Worte ‚den BAT oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung‘ ersetzt werden.“
17. § 2 Nr. 30 erhält folgende Fassung:
- „30. **Zu § 63**  
§ 63 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:  
a) In Absatz 2 werden nach dem Wort ‚Beschäftigungsverhältnissen‘ die

- Worte ‚bei kirchlichen Arbeitgebern im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d‘ eingefügt.
- b) Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „§ 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 gilt entsprechend.“
18. § 2 Nr. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neuer Buchst. d wird eingefügt:  
 „b) In Nr. 6 Abschnitt B Absatz 1 wird die Angabe ‚und 6 b‘ durch die Angabe ‚bis 6 c‘ ersetzt.“
- b) Der bisherige Buchstabe b wird gestrichen, und der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
- c) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:  
 „c) In Nr. 7 Absatz 1 werden die Worte ‚Anlage 1 b‘ durch das Wort ‚Pflegepersonal-Vergütungsordnung‘ ersetzt.“
19. § 2 Nr. 35 Buchst. b erhält folgende Fassung:  
 „b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Für die als Internatserzieher beschäftigten Angestellten gilt SR 3 a Nr. 4.“
20. § 4 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

## § 2

**Änderung des BAT-KF**

Aus den Änderungen in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe n erhält die folgende Fassung:  
 „n) Angestellte, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind.“
- b) Buchstabe q erhält die folgende Fassung:  
 „q) Angestellte in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs.“
- c) Nach der Protokollnotiz zu Buchstabe h wird die folgende Protokollnotiz zu Buchstabe n eingefügt:  
**„Protokollnotiz zu Buchstabe n:**  
 Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“
- d) Die Protokollnotiz zu Buchstabe q wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:  
 „Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:  
 „Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“
3. Dem § 5 wird der folgende Satz angefügt:  
 „Hat der Angestellte in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:  
 „(3) Angestellte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Angestellte, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“
- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:  
 „Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Angestellten auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
**„Versetzung, Abordnung, Zuweisung“.**
- b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:  
 „(2) Dem Angestellten kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Ordnung oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Angestellten bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“
6. Der Wortlaut der Protokollnotiz zu § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Verwaltungen/Verwaltungsteilen bzw. Betrieben/Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden der neue Unterabsatz 2.

cc) In Unterabsatz 2 (neu) Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 6 a bis 6 c eingefügt:

„(6 a) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet. Die Bewertung darf 15 v. H., vom 8. Bereitschaftsdienst im Kalendermonat an 25 v. H. nicht unterschreiten.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann statt dessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(6 b) Der Angestellte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit gewertet und mit

der Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Angestellte während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 3 ergebende Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 6 a Unterabs. 3 entsprechend.

(6 c) Zur Feststellung des Umfangs der Arbeitsleistung während des Bereitschaftsdienstes kann der Arbeitgeber verlangen, daß der Angestellte Aufzeichnungen über seine Tätigkeit führt.“

8. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Unterabsatz 2 ersetzt:

„Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Satz 1 Buchst. n werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nichtvollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

bb) Satz 3 des bisherigen Unterabsatzes 1 wird Unterabsatz 3.

cc) Der bisherige durch Punkte (...) gekennzeichnete Unterabsatz 2 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Unterabsätze 3 und 4 werden Absatz 2, mit der Maßgabe, daß im Unterabsatz 1 (neu) der Satz 2 gestrichen und im Unterabsatz 2 (neu) der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt wird.

b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Anrechnung nach den Absätzen 2 bis 6 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die bisherigen Buchstaben d bis g gestrichen, und der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe d mit der Maßgabe, daß die Worte „der Bundesrepublik“ und die Worte „und Berlin (West)“ sowie in der Deutschen Demokratischen Republik“ gestrichen werden.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive

- Dienstpflcht und Übungen)“ gestrichen.
- bb) Buchstabe b wird gestrichen.
- cc) Buchstabe c wird Buchstabe b und erhält folgende Fassung:  
 „b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
- dd) Buchstaben d und e werden gestrichen.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 6 Buchst. b und d wird gestrichen.
11. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 3 werden in Satz 2 der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ und in Satz 3 Buchst. b das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.
- b) Nr. 4 Satz 2 Buchst. d erhält die folgende Fassung:  
 „d) Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen.“
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Satz 1 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 30. September 1991“ ersetzt und nach den Worten „§ 3 Buchst. q“ die Worte „in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung“ eingefügt.
- bb) Es wird der folgende Buchstabe c angefügt:  
 „c) Für Bewährungszeiten nach dem 30. September 1991 gilt § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend.“
- d) In Nr. 8 Satz 2 werden nach den Worten „Nr. 3 Satz 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.
12. In § 23 b Abschnitt A werden nach den Worten „Buchst. b“ die Worte „und c“ eingefügt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt A Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“, durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind“, ersetzt.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abs. 6 wird in Satz 2 der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.
- c) In Abschnitt B Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 25. Juli 1989 oder in einer früheren Fassung“, durch die Worte „einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind“, ersetzt.
14. In § 29 Abschn. B Abs. 7 Unterabs. 3 wird der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.
15. Nach § 33 wird der folgende § 33 a eingefügt:
- „§ 33 a  
**Wechselschicht- und Schichtzulagen**
- (1) Der Angestellte, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200 DM monatlich.
- (2) Der Angestellte, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn
- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
- aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
- bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
- aa) 18 Stunden
- bb) 13 Stunden
- geleistet wird.
- Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des
- a) Unterabsatz 1 Buchst. a 120 DM,
- b) Unterabsatz 1 Buchst. b
- aa) Doppelbuchst. aa 90 DM
- bb) Doppelbuchst. bb 70 DM
- monatlich.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für
- a) Pförtner . . .
- b) Angestellte, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt.
- c) bis e) . . .
- Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:**  
 Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.“
16. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsstunden, die der Angestellte darüber hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Angestellte für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.“

- b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz:**

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Angestellten auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Angestellte bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

17. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.  
b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.

18. Dem § 36 Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Angestellten kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“

19. § 37 Abs. 2 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Krankenbezüge werden nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,  
b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Angestellte Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an.

Beträge, die als Krankenbezüge über den hiernach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt wor-

den sind. Die Ansprüche des Angestellten gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.“

20. In § 39 Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Unterabsatz eingefügt:

„Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumswendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

21. In § 43 Satz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Geschäftsorten“ eingefügt.

22. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) In Nr. 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ sowie in Buchst. a Doppelbuchst. cc der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ ersetzt.

- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 63 Abs. 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ ersetzt.

23. In § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 und der Protokollnotiz Nr. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3“ ersetzt.

24. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Innerhalb der Probezeit (§ 5)“ durch die Worte „Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Angestellte unter 18 Jahren“ ersetzt.

- b) Absatz 4 wird gestrichen.

25. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

26. In § 60 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.

27. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Son-

- derregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:
- „i) der Angestellte aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der den BAT oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.“
- c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.
- d) Absatz 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.
- e) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 Nr. 1 Buchst. d und Nr. 2 Buchst. c wird gestrichen.
28. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Buchst. „h“ durch den Buchst. „d“ und in Satz 2 die Worte „§ 19 Abs. 1 Satz 4 bis 7“ durch die Worte „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wurden“ die Worte „;§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Komma in Buchstabe d und Buchstabe e gestrichen.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Werden dem Angestellten laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 62 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Angestellte, der nicht unter § 62 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
- bbb) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- cc) Im neuen Unterabsatz 2 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen.
- dd) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 3 Buchst. c wird gestrichen.
29. Die §§ 72 und 73 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
30. Die SR 2 a werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Zu § 15 Abs. 6 a bis 6 c und zu § 17 – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft – Überstunden –“**
- bb) Abschnitt B wird wie folgt geändert:
- aaa) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
- „(1) Für Angestellte im Pflegedienst, Angestellte im medizinisch-technischen Dienst (z. B. medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten, medizinisch-technische Radiologieassistenten, Arzthelferinnen, medizinisch-technische Gehilfen) und Angestellte im pharmazeutisch-technischen Dienst (z. B. pharmazeutisch-technische Assistenten, Apothekenhelfer) gilt § 15 Abs. 6 a bis 6 d mit den Maßgaben der Absätze 2 bis 8.“
- bbb) Die Absätze 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung, der Absatz 4 a wird ganz gestrichen.
- ccc) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.
- ddd) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6 a Unterabs. 3“ ersetzt.
- eee) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- a1) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.
- b1) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6 a Unterabs. 3“ ersetzt.
- c1) Unterabsatz 5 wird gestrichen.
- b) Die Nrn. 8 und 9 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnungen gestrichen.



31. Die SR 2 b werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 3“ ersetzt.
  - b) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
**„Zu § 15 Abs. 6 a – Bereitschaftsdienst –“**
    - bb) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Unterabsatz 1 wird Absatz 1 und erhält die folgende Fassung:  
 „(1) Für Angestellte, denen überwiegend die Betreuung oder Erziehung der untergebrachten Personen obliegt, gilt § 15 Abs. 6 a mit den Maßgaben der Absätze 2 und 3.“
      - bbb) Unterabsatz 2 wird Absatz 2.
    - cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält die folgende Fassung:  
 „(3) Zum Zwecke der Vergütungsbeurteilung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v. H. als Arbeitszeit gewertet.  
 Leistet der Angestellte in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v. H. als Arbeitszeit gewertet.“
    - dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält die folgende Fassung:  
 „(4) Für die als Internatserzieher beschäftigten Angestellten gilt Nr. 4 der SR 3 c.“
  - c) Die Nr. 6 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
32. Nr. 8 SR 2 c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:  
**„Zu § 15 Abs. 6 a bis 6 c – Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft –“**
  - b) Die Absätze 1, 3 und 4 werden unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
  - c) In Absatz 6 werden die Unterabsätze 1, 4 und 5 gestrichen und im neuen Unterabsatz 3 Satz 1 nach dem Wort „Vergütung“ die Worte „für Rufbereitschaft“ eingefügt.
  - d) In Absatz 7 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Absatzes 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6 a Unterabs. 3“ ersetzt.
  - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Unterabsatz 3 werden die Worte „Unterabs. 2“ durch die Worte „Unterabs. 1“ ersetzt.
    - bb) In Unterabsatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 6 a Unterabs. 3“ ersetzt.
    - cc) Unterabsatz 5 wird gestrichen.

33. In Nr. 3 Satz 1 SR 21 I werden die Worte „§ 34 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Worte „§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 und Unterabs. 2“ ersetzt.

### § 3

#### Übergangsvorschriften

Innerhalb des über den 30. September 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

1. bleibt die vor dem 1. Oktober 1991 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt,
2. gilt § 39 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 BAT-KF nicht für ein vor dem 1. Januar 1992 eintretendes Jubiläum,
3. finden § 62 Abs. 2 bis 4 und § 63 BAT-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Angestellte vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BAT-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung erfüllt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 10. September 1991

#### Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende  
**Hildebrandt**

## II.

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

#### I.

#### Ordnung über die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter (MTL II-Anwendungsordnung – MTL II-AO)

Vom 10. September 1991

#### § 1

#### Anwendung des MTL II

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke ist für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiter), der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Febr. 1964 (MTL II) in der für die Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung, die sich aus dem MTL II von 1964 und den dazu ergangenen Änderungen bis zu den Änderungen durch den Änderstarifvertrag Nr. 51 zum MTL II vom 24. April 1991 ergibt, anzuwenden, soweit nicht durch das kirchliche Recht oder aufgrund der Satzung des Diakonischen Werkes etwas anderes bestimmt ist.



(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Arbeiter sind ferner die in der Anlage 2 genannten Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.

## § 2

### Besondere kirchliche Bestimmungen

Für die Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder gilt folgendes:

#### 1. Zur Überschrift:

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder findet unter folgender Überschrift Anwendung:

„Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung – MTL II-KF“.

#### 2. § 1 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1

### Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit beschäftigt sind (Arbeiter). Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.“

#### 3. Zu § 2

Es finden nur die Sonderregelung 2 e, 2 f und 2 k Anwendung.

#### 4. Zu § 3

§ 3 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Abs. 1 Buchst. f werden nach der Angabe „(BSHG)“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausgenommen sind ferner Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“

#### 5. Zu § 4

§ 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Tarifvertrag“ durch die Worte „Kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ ersetzt wird.

#### 6. Zu § 5

§ 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß nach den Worten „Manteltarifvertrag für Auszubildende“ die Worte „in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF)“ eingefügt werden.

#### 7. Zu § 6

§ 6 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 3 und 4 wird nicht angewendet.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Land“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt und folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch bei Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF.“

#### 8. Zu § 9

§ 9 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Abs. 7 Unterabs. 2 werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „oder kirchlichen“ eingefügt und die Worte „im Einvernehmen mit dem Finanzminister“ gestrichen.

b) Abs. 9 findet in folgender Fassung Anwendung:

„(9) Der Arbeiter hat sich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.“

#### 9. Zu § 13 a

§ 13 a findet mit der Maßgabe Anwendung, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten gehören nicht zu den Personalakten.“

#### 10. Zu § 15

§ 15 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Unterabsatz 2 der Unterabsatz 3 und folgender neuer Unterabsatz 2 eingefügt:

„Soweit die Art des Dienstes oder betriebliche Gründe es erfordern, kann ein Zeitraum bis zu sechs Kalendermonaten zugrunde gelegt werden.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 7 findet in folgender Fassung Anwendung:

##### „Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Arbeitsplatz ist der Platz, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

Arbeitsstelle ist das Gebäude, in dem sich der Arbeitsplatz befindet. Hat der Arbeiter einen Umkleideraum zu benutzen, zählt das Gebäude, in dem sich der Umkleideraum befindet, zur Arbeitsstelle.“

c) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

##### „Protokollnotiz zu Absatz 8:

Die kirchlich überlieferte Zählung, wonach der Sonntag der erste Tag der Woche ist, wird von dieser arbeitsrechtlichen Regelung nicht berührt.“

**11. Zu § 22**

§ 22 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 22

**Lohnregelung**

(1) Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 in besonderen Lohnregelungen festgelegt.

(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF (Anlage 1).“

**12. Zu § 24**

§ 24 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 2 wird nicht angewendet.

**13. Zu § 30**

§ 30 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bezeichnung „BAT“ durch die Bezeichnung „BAT-KF“ ersetzt wird.

**14. Zu § 33**

§ 33 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) In Abs. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. Zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse.“

b) Abs. 2 Buchst. i findet in folgender Fassung Anwendung:

„i) bei der Taufe,  
bei der Einsegnung (Konfirmation),  
bei der Erstkommunion oder bei  
einer entsprechenden religiösen  
Feier und  
bei der Eheschließung eines Kindes  
des Arbeiters

1 Arbeitstag“,

c) In Abs. 3 Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

**15. Zu § 40**

§ 40 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Nr. 3 folgender Unterabsatz angefügt wird:

„Satz 1 gilt ferner nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF anschließt.“

**16. Zu § 42**

§ 42 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 10 nach den Worten „einen Tarifvertrag“ die Worte „oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt werden.

**17. Zu § 44**

§ 44 findet in folgender Fassung Anwendung:

„§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-

und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen über die kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

**18. Zu § 45**

§ 45 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d folgende Fassung erhält:

„d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF;“

**19. Zu § 46**

§ 46 Satz 2 wird nicht angewendet.

**20. Zu § 58**

§ 58 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Klammerzusatz „(§ 6)“ lautet.

**21. Zu § 59**

§ 59 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 1 folgender Unterabsatz angefügt wird: „Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.“

**22. Zu § 65**

§ 65 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in Abs. 2 Buchst. i nach den Worten „einen Tarifvertrag“ die Worte „oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung“ eingefügt werden.

**23. Zu § 66**

§ 66 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Klammerzusatz in Absatz 1 „(§ 6)“ lautet.

**24. Zu SR 2 k**

Nr. 4 Buchstabe c SR 2 k wird nicht angewendet.

§ 3

**MTL II-KF**

Aus den §§ 1 und 2 ergibt sich der Wortlaut des MTL II-KF in der als Anlage 1 beigelegten Fassung. Die für den kirchlichen Bereich nicht zutreffenden Teile des MTL II sind durch Punkte ( . . ) gekennzeichnet.

§ 4

**Aufhebung der Arbeiter-Richtlinien**

Aufgehoben werden mit Wirkung vom 30. September 1991

1. die rheinischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiterrichtlinien – ArbRL) vom 21. November 1968 (KABl.R.1968 S. 205),
2. die westfälischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) vom 13. November 1968 (KABl.W.1968 S. 178),
3. die lippischen Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) vom 24. April 1979 (Ges. u. VObl. Bd. 7 Nr. 2).

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

**Anlage 2**

Folgende Tarifverträge sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anwendbar:

- a) Monatslohntarifvertrag zum MTL II,
- b) Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II vom 9. 10. 1962,
- c) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. 12. 1970,
- d) Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. 10. 1973,
- e) Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. 3. 1977,
- f) Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte an Arbeiter vom 16. 3. 1974,
- g) Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten, vom 17. 12. 1959,
- h) Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. 2. 1965 in der für Personenkraftfahrer des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung.

**II.****Änderung des MTL II-KF**

(1) Als Anlage 1 zur MTL II-Anwendungsordnung gilt der MTL II-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung mit den nachstehenden Änderungen.

(2) Der Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung – MTL II-KF –“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

**Allgemeiner Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Mitarbeiter, die im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Tätigkeit beschäftigt sind (Arbeiter). Dies gilt nicht, wenn diese Mitarbeiter als Angestellte nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) beschäftigt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Buchstabe f werden nach der Angabe „(BSHG)“ die Worte „oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ eingefügt.
  - b) Absatz 1 Buchstabe 1 erhält die folgende Fassung:  
„1) Arbeiter in einer nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädlichen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs,“
  - c) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe m angefügt:

„m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind.“

- d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Ausgenommen sind ferner Personen, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.“

- e) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m:**

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.“

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.“

5. § 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

**Probezeit**

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF) bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird. Hat der Arbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn

Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.“

6. Abschnitt III erhält – unter gleichzeitiger Streichung des Wortlauts des § 7 – die folgende Fassung:

**„ABSCHNITT III  
Beschäftigungszeit**

§ 6

**Beschäftigungszeit**

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt ein Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

Unterabsatz 1 gilt auch bei der Übernahme einer Dienststelle oder geschlossener Teile einer solchen von einem Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

§ 7

§ 8

**Ausschlußfrist**

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 7 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dem Arbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei

einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen oder kirchlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.“

- b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Arbeiter hat sich im Dienst und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.“

- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.“

9. § 13 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Protokollnotiz zu Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Unterlagen über seelsorgerliche Angelegenheiten gehören nicht zu den Personalakten.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:

„In Verwaltungen/Verwaltungsstellen bzw. Betrieben/Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.“

- bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit“ ersetzt.

- b) Es werden die folgenden Absätze 6 a und 6 b eingefügt:

„(6 a) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen zu können (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.“

Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit bewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) entlohnt.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs nach Unterabsatz 3 wird der Monatsregellohn fortgezahlt.

(6 b) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 – mit Ausnahme der in die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2) fallenden Arbeitsbereitschaft – und nach Sonderregelungen einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft – mit Ausnahme der Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit – werden Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen, für Nachtarbeit und für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt.

11. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

12. Dem § 18 Abs. 1 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft zu leisten; sie darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte „der Dienstzeit“ durch die Worte „den Lohnstufen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Lohnstufen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „einschließlich des Zuschlags nach § 27 Abs. 1 Buchst. a“ durch den Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 5)“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Überstunden“ der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 5)“ eingefügt.

14. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

#### **Lohnregelung**

(1) Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge werden

nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 in besonderen Lohnregelungen festgelegt.

(2) Die Einreihung in die Lohngruppen richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF (Anlage 1)“.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„**Lohnstufen**“.

b) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Stufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält er den Lohn der nächsten Stufe der Monatslohntabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.“

Für die Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.“

16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Betrag „1,50 DM“ durch den Betrag „2,50 DM“ ersetzt.
- b) In Buchstabe f wird der Betrag „0,75 DM“ durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.

17. § 29 a erhält die folgende Fassung:

„§ 29 a

#### **Wechselschicht- und Schichtzuschläge**

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält einen Wechselschichtzuschlag von 200 DM monatlich.

(2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält einen Schichtzuschlag, wenn

- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
  - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
  - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,

b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens

aa) 18 Stunden

bb) 13 Stunden

geleistet wird.

Der Schichtzuschlag beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,

b) Unterabsatzes 1 Buchst. b

aa) Doppelbuchst. aa 90 DM

bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,

b) Arbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

c) Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten,

d) Arbeiter, die Auslandsbezüge nach Nr. 6 SR 2 c erhalten.

**Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:**

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Arbeitsstunden, die der nicht vollbeschäftigte Arbeiter über die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes und des Sozialzuschlages eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, sofern er den Sozialzuschlag (§ 41) nicht bereits aufgrund des § 41 i. V. m. § 19 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT-KF in voller Höhe erhält; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.“

b) Vor der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 wird die folgende Protokollnotiz eingefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 2:**

Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch aus familiären Gründen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstli-

chen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.“

c) In Satz 1 der Protokollnotiz zu Absatz 2 und 3 werden die Worte „nach Absatz 2“ und „nach Absatz 3“ gestrichen.

19. Dem § 31 Abs. 8 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.“

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„1 a. Zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse,“

b) Abs. 2 Buchst. i findet in folgender Fassung Anwendung:

„i) bei der Taufe,  
bei der Einsegnung (Konfirmation),  
bei der Erstkommunion oder bei einer entsprechenden religiösen Feier und  
bei der Eheschließung eines Kindes  
des Arbeiters

1 Arbeitstag,“

c) In Abs. 3 Unterabs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend für die gewählten Vertreter in Organen der Verbände kirchlicher Mitarbeiter.“

21. In § 39 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigungsort“ die Worte „oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten“ eingefügt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden die Worte „§ 9“ durch die Worte „§ 10“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Worte „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 5“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4“ und die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt sowie folgender Unterabsatz angefügt:

„Satz 1 gilt ferner nicht, wenn sich an das beendete Arbeitsverhältnis unmittelbar ein Arbeitsverhältnis mit einem kirchlichen Arbeitgeber im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d BAT-KF anschließt.“

d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nrn. 3 und 4“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „aus einem in § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d oder Nr. 2 Buchst. c genannten Grund“ durch die Worte „wegen Bezugs eines vorgezoge-

nen oder flexiblen Altersruhegeldes“ ersetzt.

23. § 41 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
24. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- b) Absatz 10 erhält die folgende Fassung:
- „(10) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.
- Beträge, die als Krankengeldzuschuß über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Zuwendung, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Arbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.“
25. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung“ durch die Worte „Versorgungsbehörde“ ersetzt.

26. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

**Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.“

27. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Arbeiter erhalten als Jubiläumswendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Absatz 2)
- |               |          |
|---------------|----------|
| von 25 Jahren | 600 DM   |
| von 40 Jahren | 800 DM   |
| von 50 Jahren | 1000 DM. |

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Beschäftigungszeit.

Anzurechnen sind ferner

- a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit
- aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
- bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,
- cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind,
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres bezüglich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c BAT-KF;

§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die beim Bund in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, es sei denn, daß diese Zeiten vor einem Ausscheiden im Sinne des § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

§ 8 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

(3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumswendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

- b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.



- c) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Dienstzeit“ durch das Wort „Jubiläumszeit“ ersetzt.
28. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Überstunden“ der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 5)“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wechselschichtzuschläge“ durch die Worte „Wechselschicht- und Schichtzuschläge“ ersetzt.
29. In § 52 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung“ durch das Wort „Versorgungsbehörde“ ersetzt.
30. § 55 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
31. § 57 erhält die folgende Fassung:
- „§ 57
- Ordentliche Kündigung**
- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluß.
- (2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 6)
- |                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| bis zu einem Jahr             | einen Monat       |
|                               | zum Monatsschluß, |
| nach einer Beschäftigungszeit |                   |
| von mehr als einem Jahr       | sechs Wochen,     |
| von mindestens fünf Jahren    | drei Monate,      |
| von mindestens acht Jahren    | vier Monate,      |
| von mindestens zehn Jahren    | fünf Monate,      |
| von mindestens zwölf Jahren   | sechs Monate      |
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.“
32. In § 58 wird nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ der Klammerzusatz „(§ 6)“ eingefügt.
33. In § 59 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.“
34. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „mit dem die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart ist und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:
- „i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag oder eine kirchliche Arbeitsrechtsregelung wesentlich
- gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beige-steuert hat.“
- c) In Absatz 3 werden Nr. 1 Buchstabe d, das Komma nach Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe c gestrichen.
- d) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
35. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 6“ durch den Klammerzusatz „(§ 6)“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 65 Absatz 2 Buchstabe i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter, der nicht unter § 65 Absatz 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.“
- bbb) Satz 2 wird gestrichen.
- bb) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Satzes 1“ werden durch die Worte „Unterabsatzes 1“ ersetzt.
- bbb) Der Wortlaut zu Buchstabe g wird gestrichen.
36. Die SR 2 k werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 Buchstabe c wird der Wortlaut durch den Hinweis „wird nicht angewendet“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung und der Absatz 2 gestrichen.
- c) Der Wortlaut zu Nr. 9 erhält die folgende Fassung:
- „Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzigen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten

Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.“

### III.

#### **Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF**

Das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF (LGrV.MTL II-KF) wird in Abschnitt A – Vormerkungen – wie folgt geändert:

1. Nr. 5 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:
  - „e) wegen Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und einer Beurlaubung nach der Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen.“
2. Nr. 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1987“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 30. September 1991“ und die Worte „nach dem 31. Dezember 1990“ durch die Worte „in der Zeit vom 1. Oktober 1990 bis zum 30. September 1991“ ersetzt.
  - b) Folgender Unterabsatz 3 wird angefügt:
 

„Für Bewährungszeiten bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 30. September 1991 gilt § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II-KF entsprechend.“

### IV.

#### **Übergangsvorschriften**

Für Arbeiter, die am 30. September 1991 in einem unter den MTL II-KF fallenden Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Oktober 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, gilt für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Die bis zum 30. September 1991 erreichte Beschäftigungszeit bleibt unberührt.
2. Die bis zum 30. September 1991 erreichte Dienstzeit nach § 7 MTL II-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung gilt für die Anwendung des § 24 Abs. 1 MTL II-KF als Beschäftigungszeit und zugerechnete Zeit sowie für die Anwendung des § 45 MTL II-KF als Jubiläumszeit.
3. Auf nicht vollbeschäftigte Arbeiter, die spätestens am 31. Dezember 1991 die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung erfüllen, findet § 45 Abs. 3 Satz 2 MTL II-KF keine Anwendung; diese Arbeiter erhalten die Jubiläumszuwendung zur Hälfte, wenn eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden und weniger vereinbart ist.
4. § 65 Abs. 2 bis 4 und § 66 MTL II-KF finden in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Arbeiter vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tag des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 MTL II-KF in der bis zum 30. September 1991 geltenden Fassung erfüllt.

### V.

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Abweichend davon tritt Abschnitt III Nr. 2 am 1. Oktober 1990 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 10. September 1991

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

### III.

#### **Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung, ein Urlaubsgeld und vermögenswirksame Leistungen sowie die Rechtsverhältnisse von Mitarbeitern in der Ausbildung**

Vom 10. September 1991

### § 1

#### **Änderung der Zuwendungsbestimmungen**

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum“ eingefügt.
2. In Nr. 2 Satz 2 der Protokollnotizen zu § 1 wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Angestellten in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

(2) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (KF) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 2 der Protokollnotizen zu § 1 wird der Buchstabe „h“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Arbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.“

(3) § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) erhält folgende Fassung:

„Hat die im Ausbildungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit des Arztes

im Praktikum in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Zeit der Tätigkeit eines vollbeschäftigten Arztes im Praktikum betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Zeit der Tätigkeit entspricht.“

## § 2

### Änderung der Urlaubsgeldbestimmungen

(1) Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (KF) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufssoldat,“ die Worte „Arzt im Praktikum,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

(2) Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (KF) wird wie folgt geändert:

1. Gestrichen werden im Einleitungssatz die Worte „, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt,“ sowie die Fußnote hierzu.
2. In § 1 Abs. 2 werden das Wort „vollbeschäftigte“ gestrichen und das Wort „vollbeschäftigt“ durch das Wort „beschäftigt“ ersetzt.

## § 3

### Änderung der Bestimmungen über vermögenswirksame Leistungen

(1) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestrich abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.
3. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(2) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Zusatz „(KF)“ angefügt.
2. Der Eingangssatz wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt“ durch die Worte „der unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) fällt“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTL II-KF“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ergibt“, die Worte „– jeweils nach Verminderung um den in der Lohnregelung (§ 22 Abs. 1 MTL II-KF) festgelegten Betrag –“ eingefügt.
- bb) Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.“

4. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden in dem durch Bindestriche abgegrenzten Satzteil die Worte „und Unterabs. 2 Satz 2“ gestrichen.

5. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(3) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Zusatz „(KF)“ angefügt.
2. Der Eingangssatz erhält folgende Fassung: „Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die unter

1. den Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (AuszubildendenTV-KF) vom 6. Dezember 1974,
2. die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) vom 11. April 1991,
3. den Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986

in der jeweils geltenden Fassung fallen“.

3. Dem § 1 Abs. 1 wird der folgende Satz angefügt: „Beträgt die Ausbildungsvergütung bzw. das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens 1900,00 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,00 DM.“
4. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(4) Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Arzt im Praktikum erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,00 DM. Beträgt das Entgelt zuzüglich des Verheiratenzuschlags monatlich mindestens

1900,00 DM, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 13,00 DM.

Der nicht vollbeschäftigte Arzt im Praktikum erhält von dem Betrag nach Unterabsatz 1, der ihm zustehen würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Zeit der Tätigkeit als Arzt im Praktikum entspricht.“

2. In § 5 wird in der Überschrift und im einzigen Satz jeweils die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

#### § 4

#### **Änderung des Auszubildenden-Tarifvertrages (KF)**

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung (Auszubildenden TV-KF) wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 werden in der Überschrift die Worte „und zu Absatz 2“ gestrichen und im einzigen Satz das Wort „Bundesausschusses“ durch das Wort „Hauptausschusses“ ersetzt.
2. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden auf seinen Antrag bekanntzugeben.“
3. In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Unterabs. 3 wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 Unterabs. 2 und 3 (neu) wird Absatz 3 Unterabs. 1 und 2.
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“
6. In § 24 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2 Unterabs. 2“ durch die Worte „Abs. 3 Unterabs. 1“ ersetzt.

#### § 5

#### **Änderung des Dienstrechts der Schülerinnen/Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflege- oder dem Hebammengesetz**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder Hebammengesetzes ausgebildet werden, (KF) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Schülerin/dem Schüler auf ihren/seinen Antrag bekanntzugeben.“
2. In der Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
3. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Schülerin/der Schüler

a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 BAT jeweils vereinbart sind, und die Zulagen nach der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT zur Hälfte,

b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT zu drei Vierteln.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabs. 2 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 3 Unterabs. 1 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.“

#### § 6

#### **Änderung des Dienstrechts der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (KF) wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abschriften“ die Worte „bzw. Ablichtungen“ eingefügt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Arzt im Praktikum
  - a) die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Abs. 6 BAT-KF jeweils vereinbart sind, zur Hälfte,
  - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 33 a BAT-KF zu drei Vierteln.“

#### § 7

#### **Übergangsbestimmungen**

(1) Den Angestellten und Arbeitern, die bisher aufgrund von § 3 Buchst. q BAT-KF bzw. § 1 ArbRL nicht unter den BAT-KF bzw. den MTL II-KF fielen, ab 1. Oktober 1991 aber von diesen Bestimmungen erfaßt werden, erhalten für 1991 das Urlaubsgeld, wenn sie die Anspruchsvoraussetzungen nach dem jeweiligen § 1 Abs. 1 der Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte bzw. für Arbeiter erfüllten.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

#### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 10. September 1991

#### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## IV.

**Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF**

Vom 10./11. September 1991

## § 1

**Änderungen der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF**

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO.BAT-KF) wird wie folgt geändert:

**1. Gliederung**

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) Die Berufsgruppe 1.1 erhält folgende Bezeichnung:  
„1.1 Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“
- b) Die Berufsgruppe 2.11 erhält folgende Bezeichnung:  
„2.11 Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe“
- c) Die Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür – wird gestrichen.
- d) Die Berufsgruppe 2.33 erhält folgende Bezeichnung:  
„2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)“

- 2. Berufsgruppe 1.1 – Diakone, Gemeindehelfer und Gemeindepädagogen/Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit –**  
Die Berufsgruppe 1.1 erhält folgende Fassung:  
**„1.1 Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“<sup>1</sup>**

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 1.         | Erzieher mit entsprechender Tätigkeit in Häusern der offenen Tür <sup>2,3,4</sup>  | Vc       |
| 2.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vc  | Vb       |
| 3.         | Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Ausbildung und entsprechender Tätigkeit <sup>2,3</sup> | Vb       |
| 4.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Gemeinde- und Jugendarbeit <sup>3,5</sup>  | Vb       |
| 5.         | Mitarbeiter der Fallgruppen 3 und 4 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb <sup>7</sup>                          | IVb      |
| 6.         | Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und entsprechender Tätigkeit          | IVb      |

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal   | Verg.Gr. |
|------------|---|----------|
| 7.         | Gemeindepädagogen mit entsprechender Tätigkeit <sup>6</sup>   | IVb      |
| 8.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Häusern der offenen Tür, wenn ihnen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>3,5</sup>  | IVb      |
| 9.         | Mitarbeiter der Fallgruppen 6, 7 und 8 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen  | IVa      |
| 10.        | Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und Gemeindepädagogen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen <sup>5,6</sup><br>a) als Leiter der Jugendarbeit des Kirchenkreises oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle <sup>7</sup> ,<br>b) als ständige Vertreter des Synodaljugendpfarrers <sup>7</sup>   | IVa      |
| 11.        | Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit abgeschlossener Aufbauausbildung und Gemeindepädagogen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagogen <sup>5,6</sup><br>a) als Leiter der Jugendarbeit des Kirchenkreises oder im überregionalen Dienst einer landeskirchlichen Dienststelle,<br>b) als ständige Vertreter des Synodaljugendpfarrers,<br>c) als Leiter von Häusern der offenen Tür,<br>wenn ihnen mindestens fünf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind | IVa      |
| 12.        | Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  | III      |

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Soweit nach dem jeweiligen landeskirchlichen Recht für die Einstellung in der Gemeinde- und Jugendarbeit oder für die Eingruppierung der Abschluß einer bestimmten Ausbildung oder einer Ergänzungs- oder Aufbauausbildung oder die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erforderlich ist, finden die Tätigkeitsmerkmale dieser Berufsgruppe nur bei Erfüllung dieser Voraussetzung Anwendung.

<sup>2</sup> Werden in der Gemeinde- oder Jugendarbeit ausnahmsweise Mitarbeiter oder eine der in dieser Berufsgruppe geforderten Ausbildung genannten Mitarbeiter eingestellt, werden sie wie folgt eingruppiert:

a) Mitarbeiter ohne entsprechende Ausbildung in die Verg.Gr. VII, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe in die Verg.Gr. VIb,

- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener Ausbildung an einer nicht anerkannten Ausbildungsstätte für Gemeindedienste in die Verg.Gr. VIb, nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe in die Verg.Gr. Vc.
- <sup>3</sup> Jugendarbeit ist auch die Arbeit in Häusern der offenen Tür. Zu den Häusern der offenen Tür gehören z. B. auch Jugendfreizeitheim, Häuser der Jugendarbeit.
- <sup>4</sup> Erzieher im Sinne dieser Berufsgruppe sind Mitarbeiter
- mit staatlicher Anerkennung als Erzieher,
  - mit staatlicher Anerkennung oder Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin,
  - mit abgeschlossener, mindestens gleichwertiger entsprechender Fachschulausbildung.
- <sup>5</sup> a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die früheren Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- <sup>6</sup> Gemeindepädagogen sind Mitarbeiter mit entsprechender Ausbildung, die jeweils durch die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen oder die Lippische Landeskirche die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagoge erhalten haben.
- <sup>7</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt

| für Mitarbeiter der Fallgruppe | nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe | Prozent | der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe |
|--------------------------------|---|---------|--|
| 5                              | sechsjähriger Tätigkeit                           | 6       | IV b   |
| 10                             | vierjähriger Bewährung                            | 7,5     | IV a   |

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

### 3. Berufsgruppe 1.4 – Mitarbeiterinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

Die Berufsgruppe 1.4 wird wie folgt geändert:

- a) In den Fallgruppen 6, 7 und 8 wird jeweils die Anmerkungsnummer „4“ gestrichen.
- b) Folgende neue Fallgruppe 12 wird eingefügt:  
„12. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14<sup>1,2,3,6,7</sup>“ Vb
- c) Die bisherige Fallgruppe 12 wird die Fallgruppe 13.
- d) Die bisherige Fallgruppe 13 wird die Fallgruppe 14 und um die Anmerkungsnummer „7“ ergänzt.
- e) Folgende neue Fallgruppe 15 wird eingefügt:  
„15. Ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16<sup>1,2,3,6,7</sup>“ IVb
- f) Die bisherige Fallgruppe 14 wird die Fallgruppe 16 und um die Anmerkungsnummer „7“ ergänzt.
- g) Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

<sup>1</sup> Für die in Gemeindepflege- und Diakoniestationen beschäftigten Familienpflegehelferinnen und Familienpflegerinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe 2.33. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen, die im Rahmen der Aufgaben von Diakoniestationen im Arbeitsbereich „Fortführung des Haushalts“ eingesetzt sind.“

### h) Folgende Anmerkung 7 wird angefügt:

<sup>7</sup> Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12, 14, 15 und 16 erhalten nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe eine Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 % der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) ihrer Vergütungsgruppe. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

### 4. Berufsgruppe 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst –

Die Berufsgruppe 2.13 erhält folgende Fassung:

#### „2.13 Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 1.         | Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung <sup>1</sup>                 | VII      |
| 2.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  | VIb      |
| 3.         | Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung <sup>1</sup>                 |          |
|            | a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten  |          |
|            | b) als durch ausdrückliche Anordnung ständige Vertreter der Mitarbeiter der Fallgruppe 7   | VIb      |
| 4.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  | Vc       |
| 5.         | Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst <sup>1,2,4</sup> |          |
|            | a) als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten  |          |
|            | b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreter von Mitarbeitern der Fallgruppe 9  | Vc       |
| 6.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  | Vb       |

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. | Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal   | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|------------|---|----------|
| 7.         | Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten <sup>1,2,4</sup>   | Vb       | 3.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen <sup>1</sup><br>a) mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung in einer der Spezialausbildung entsprechenden Tätigkeit <sup>3</sup><br>b) mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind<br>c) mit entsprechender Tätigkeit, die Grundsatzfragen und schwierige Planungsaufgaben zu bearbeiten haben | IVb      |
| 8.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  | IVb      | 4.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe   | IVa      |
| 9.         | Handwerksmeister, Hauswirtschaftsmeister oder Gärtnermeister im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 7 herausheben <sup>1,2,3,4</sup> | IVb      | 5.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Grundsatzfragen und Planungsaufgaben erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt <sup>1</sup>   | IVa      |
|            |  |          | 6.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens drei Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>1,4</sup>   | IVa      |
|            |  |          | 7.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>1</sup>  | IVa      |
|            |  |          | 8.         | Mitarbeiter der Fallgruppen 5, 6 und 7 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen  | III      |
|            |  |          | 9.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechs Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>1,2,4</sup>  | III      |

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim oder einem vergleichbaren Heim, erhalten eine Zulage in Höhe von 80,- DM monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>2</sup> Meister und Gärtnermeister, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 – Handwerker; Mitarbeiter in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.

<sup>3</sup> Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

<sup>4</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75 DM. Anmerkung 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.<sup>4</sup>

**5. Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür**

Die Berufsgruppe 2.20 wird gestrichen.

**6. Berufsgruppe 2.30 – Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst –**

Die Berufsgruppe 2.30 erhält folgende Fassung:

**„2.30 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen im Sozialdienst**

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 1.         | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit <sup>1</sup>                                 | Vb       |
| 2.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.Gr. Vb <sup>2</sup> | IVb      |



| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal   | Verg.Gr. |
|------------|---|----------|
| 10.        | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwölf Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>1,2</sup>          | III      |
| 11.        | Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Leiter von Diakonischen Werken, denen mindestens sechzehn Mitarbeiter in Tätigkeiten mindestens der Verg.Gr. VIb durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind <sup>1,4</sup> | III      |
| 12.        | Mitarbeiter der Fallgruppe 11 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe  | IIa      |

**Anmerkungen:**

- <sup>1</sup> a) Sozialarbeiter und Sozialpädagogen im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind solche mit staatlicher Anerkennung. Ihnen stehen die nach einem vierjährigen Studium an einer Fachhochschule graduierten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen gleich. Ferner stehen ihnen die (früheren) Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleich.
- b) Die Rechtsstellung der Mitarbeiter, die am 1. Januar 1960 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, ist durch das Inkrafttreten der Tarifverträge vom 15. Januar 1960 und vom 19. Juni 1970 nicht vermindert worden. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Mitarbeiter am 1. Januar 1960 noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt gewesen, werden sie den Sozialarbeitern mit staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben. Nach dem 31. Dezember 1959 eingestellte Mitarbeiter ohne staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder staatliche Prüfung als Jugendleiterin fallen nicht unter dem Begriff des Sozialarbeiters im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

- <sup>2</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage. Sie beträgt:

| für Mitarbeiter der Fallgruppe | nach folgender Frist in der jeweiligen Fallgruppe | Prozent | der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe |
|--------------------------------|---|---------|--|
| 2                              | sechsjähriger Tätigkeit                           | 6       | IV b   |
| 9, 10                          | vierjähriger Bewährung                            | 7,5     | III  |

Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden; Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.

- <sup>3</sup> Eine zusätzlich abgeschlossene Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie mindestens 300 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u. ä.) umfaßt. Als Zusatzausbildung kommt bei Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 zum Beispiel in Betracht:

- Ausbildung als Ehe- oder Erziehungsberater,
- Ausbildung als Supervisor,
- Fortbildung für Gemeinwesenarbeit,
- heilpädagogische Ausbildung
- sozialpsychiatrische Ausbildung,
- sozialtherapeutische Ausbildung.

- <sup>4</sup> Wird das Diakonische Werk von einem Pfarrer oder einem anderen Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung geleitet, gilt als Leiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals auch der Geschäftsführer, wenn ihm durch die Dienstanweisung oder Geschäftsverteilungsanordnung leitende Funktionen übertragen worden sind.“

## 7. Berufsgruppe 2.33 – Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege und andere Mitarbeiterinnen im Erziehungs- und Sozialdienst

Die Berufsgruppe 2.33 erhält folgende Fassung:

### „2.33 Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Erziehungs- und Sozialdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 1.         | Mitarbeiterinnen ohne Ausbildung im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege <sup>1</sup>  | IXb      |
| 2.         | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXb  | IXa      |
| 3.         | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. IXa Fallgruppe 2   | VIII     |
| 4.         | Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung <sup>1,2</sup>  | VIII     |
| 5.         | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII   | VII      |
| 6.         | Altenpflegerinnen und Familienpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung   | VIb      |
| 7.         | Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin <sup>1</sup>   | VIb      |
| 8.         | Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 6 und 7 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen <sup>3</sup>  | Vc       |
| 9.         | Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind <sup>1</sup>  | Vc       |
| 10.        | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe   | Vb       |
| 11.        | Leiterinnen der Familienpflege mit einer Ausbildung als Familienpflegerin, Krankenschwester oder Altenpflegerin, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind <sup>1</sup> | Vb       |

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal   | Verg.Gr. |
|------------|---|----------|
| 12.        | Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 11 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe | IVb      |

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereichs „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben an die Diakoniestation. Einsatzleiterinnen dieses Arbeitsbereichs sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.

<sup>2</sup> Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegerin oder Familienpflegerin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.

<sup>3</sup> Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.<sup>4</sup>

**8. Berufsgruppe 4.1 – Handwerker –**

Die Berufsgruppe 4.1 erhält folgende Fassung:

**„4.1 Handwerker**

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 1.         | Handwerker ohne Ausbildung mit einfacher Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden <sup>1</sup>   | X        |
| 2.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. X   | IXb      |
| 3.         | Handwerker ohne Ausbildung mit schwieriger Tätigkeit, sofern sie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden <sup>1</sup>   | IXb      |
| 4.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in Verg.Gr. IXb   | IXa      |
| 5.         | Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung <sup>1</sup>   | VIII     |
| 6.         | Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach dreijähriger Bewährung in Verg.Gr. VIII  | VII      |
| 7.         | Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung in Stellen mit größerer Verantwortung <sup>1</sup>   | VII      |
| 8.         | Maschinenmeister an kleinen und einfachen Maschinenanlagen <sup>1,2,3</sup>  | VII      |
| 9.         | Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Handwerker oder Facharbeiter, die die Aufsicht über eine Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen <sup>1,2,3</sup> | VII      |

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 10.        | Mitarbeiter der Fallgruppen 7 bis 9 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe  | VIb      |
| 11.        | Maschinenmeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert <sup>1,2,3</sup>   | VIb      |
| 12.        | Meister mit mindestens zweijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VII Fallgruppe 9 oder einer entsprechenden Tätigkeit, die die Aufsicht über eine größere Gruppe von Handwerkern, Facharbeitern oder sonstigen handwerklich tätigen Arbeitern führen <sup>1,2,3</sup>                                       | VIb      |
| 13.        | Handwerks- und Industriemeister, soweit nicht anderweitig eingruppiert <sup>1,2,3</sup>  | VIb      |
| 14.        | Mitarbeiter der Fallgruppen 11 und 12 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe  | Vc       |
| 15.        | Mitarbeiter der Fallgruppe 13 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe   | Vc       |
| 16.        | Maschinenmeister an großen und wichtigen Maschinenanlagen <sup>1,2,3</sup>   | Vc       |
| 17.        | Meister mit mindestens dreijähriger Tätigkeit als Meister in der Verg.Gr. VIb Fallgruppe 14 oder einer entsprechenden Tätigkeit, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind <sup>1,2,3</sup> | Vc       |
| 18.        | Handwerks- und Industriemeister, die sich aus der Fallgruppe 13 dadurch herausheben, daß sie in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß an Verantwortung beschäftigt sind <sup>1,2,3</sup>   | Vc       |
| 19.        | Handwerks- und Industriemeister, sofern sie große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) zu beaufsichtigen haben, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind <sup>1,2,3</sup>   | Vc       |
| 20.        | Mitarbeiter der Fallgruppen 16 und 17 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe  | Vb       |

| Fallgruppe | Tätigkeitsmerkmal  | Verg.Gr. |
|------------|--|----------|
| 21.        | Mitarbeiter der Fallgruppen 18 und 19 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe | Vb       |

**Anmerkungen:**

<sup>1</sup> Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst – eingruppiert.

<sup>2</sup> a) Handwerksmeister sind Mitarbeiter, die nach der Handwerksordnung die Bezeichnung Meister in Verbindung mit einem Handwerk oder mit einer Bezeichnung, die auf eine Tätigkeit in einem Handwerk hinweist, führen dürfen, nachdem sie die Meisterprüfung für das Handwerk vor einem bei einer Handwerkskammer gebildeten Prüfungsausschuß bestanden haben.

b) Industriemeister sind die aus einem industriellen Ausbildungsberuf hervorgegangenen Facharbeiter, die vor einer Industrie- und Handelskammer die Industriemeisterprüfung bestanden haben.

c) Meister und Maschinenmeister können – anders als Handwerks- und Industriemeister – auch Handwerker mit Facharbeiterbrief oder Gesellenprüfung sein, die keine Meisterprüfung bei einer der Kammern (vgl. Buchst. a und b) abgelegt haben, denen aber vom zuständigen Leitungsorgan auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktionen innerbetrieblich die Bezeichnung eines Meisters oder Maschinenmeisters zuerkannt worden ist. Während von Meistern nach den Tätigkeitsmerkmalen stets die Erfüllung typischer Aufsichtsfunktionen gefordert wird, erstreckt sich die Tätigkeit eines Maschinenmeisters auf das Betreiben, die Wartung und Pflege (einschließlich kleinerer Reparaturen) bestimmter Maschinen oder Maschinenanlagen.

<sup>3</sup> Diese Mitarbeiter erhalten eine Meisterzulage von monatlich 75 DM. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

## § 2

**Übergangsvorschriften**

(1) Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
3. Die Ausschlußfrist nach § 70 BAT-KF beginnt für die am 30. September 1991 beschäftigten Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Ansprüche aus einer Vergütungsänderung aufgrund dieser Arbeitsrechtsregelung am 1. Oktober 1991.

(2) Für die vor dem 1. Oktober 1991 angestellten Mitarbeiter gelten die bisherigen Eingruppierungsbestimmungen weiter, soweit sie günstiger sind als die Eingruppierungsbestimmungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung.

## § 3

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung wird nicht angewendet auf Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 oder 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 4

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 10./11. September 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## V.

**Änderung des Dienstrechts  
der kirchlichen Angestellten**

Vom 11. September 1991

## § 1

**Änderung der BAT-Anwendungsordnung**

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986, zuletzt geändert am 10. September 1991, wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 39 werden die Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in bestimmten kirchlichen Diensten (SR 3 a BAT) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sonderregelungen für Angestellte als Kirchenmusiker und Küster (SR 3 a BAT)“

2. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelungen gelten für Kirchenmusiker und Küster.“

3. In Nr. 2 Abs. 1 werden die Worte „Satz 4 und“ durch die Worte „Satz 2 und 4 sowie“ ersetzt.

4. Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Angestellte erhält für den Dienst an Sonntagen, Wochenfeiertagen und anderen kirchlichen Feiertagen eine besondere Arbeitsbefreiung von vier Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.“

5. Nr. 2 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

### **Änderung des BAT-KF**

Aus der Änderung nach § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

Die Sonderregelungen für kirchliche Angestellte in bestimmten kirchlichen Diensten (SR 3 a BAT) werden in der gleichen Weise wie in § 1 geändert.

§ 3

### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 11. September 1991

### **Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

VI.

## **Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbo)**

Vom 11. September 1991

§ 1

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die nicht unter den BAT-KF oder den MTL II-KF fallenden nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Angestellten und Arbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, soweit nicht in besonderen Ordnungen für die nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Kirchenmusiker und Küster etwas anderes bestimmt ist (nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Mitarbeiter). Zu den Mitarbeitern nach Satz 1 gehören auch die Angestellten und Arbeiter, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.

(2) Diese Ordnung gilt nicht

- a) für Mitarbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten,
- b) für Mitarbeiter, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- c) für Mitarbeiter, die in kirchlichen Einrichtungen lediglich zu Erziehungszwecken, aus therapeutischen oder karitativen Gründen beschäftigt werden, wenn dies vor Aufnahme der Beschäftigung schriftlich vereinbart worden ist.
- d) für Mitarbeiter nach Absatz 1, für deren Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF oder des MTL II-KF vereinbart ist.

Diese Ordnung gilt ferner nicht für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer an kirchlichen Schulen; für sie gelten die jeweiligen Bestimmungen für nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Lehrer des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(3) Für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis für die Dauer von höchstens vier Wochen begründet wird, kann von der Anwendung dieser Ordnung abgesehen werden.

§ 2

### **Abschluß des Arbeitsvertrages, Probezeit**

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.

§ 3

### **Allgemeine Arbeitsbedingungen**

(1) Der Mitarbeiter hat die im Rahmen des Arbeitsvertrages übertragenen Arbeiten gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Er hat sich so zu verhalten, wie es von Mitarbeitern im kirchlichen Dienst erwartet wird.

(2) Der Mitarbeiter hat im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit auch andere ihm übertragene seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeiten wahrzunehmen, sofern sie ihm zugemutet werden können und seine Vergütung nicht verschlechtert wird. In diesem Rahmen hat er auch Arbeiten erkrankter oder beurlaubter Mitarbeiter in den üblichen Grenzen ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

(3) Der Mitarbeiter hat über die Angelegenheit der Dienststelle, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Dienstgebers angeordnet ist, – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten. Er hat eine Arbeitsunfähigkeit

higkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.

(5) Der Mitarbeiter hat sich auf Verlangen des Dienstgebers vor der Einstellung und aus sonstigen persönlichen oder betrieblichen Gründen von einem vom Dienstgeber bestimmten Arzt auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(6) Der Mitarbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Mitarbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

#### § 4

##### Arbeitszeit

(1) Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

(2) Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden sind durch eine entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die Mehrarbeitsstunden zu vergüten (§ 5 Abs. 3).

(3) Sofern die dienstlichen Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden.

#### § 5

##### Vergütung

(1) Der Mitarbeiter erhält seine Vergütung entsprechend dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit und der Art seiner Tätigkeit in Anlehnung an die Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Angestellten oder Arbeiters. Der Vergütung sind bei einem Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag der Stufe 1 und die allgemeine Zulage, bei einem Arbeiter der Monatstabellenlohn und die allgemeine Zulage zugrunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Zahlung der Zuwendung und des Sterbegeldes. Einem Mitarbeiter, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.

(3) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um  $\frac{1}{167,40}$  der Monatsvergütung eines vergleichbaren, nach Absatz 1 Satz 2 vergüteten vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als zehn Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.

(5) Die Vergütung des Mitarbeiters erhöht sich für jede im Kalendermonat geleistete Mehrarbeitsstunde (§ 4 Abs. 2 Satz 2) oder vermindert sich für jede im Kalendermonat weniger geleistete Arbeitsstunde, als arbeitsvertraglich vereinbart ist, um  $\frac{1}{167,40}$  der Monatsvergütung eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

#### § 6

##### Krankenbezüge

(1) Der Mitarbeiter erhält im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 5) bis zu einer Dauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) weiter, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

Wird der Mitarbeiter innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Mitarbeiter vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch verursacht worden ist.

(3) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter den die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 zurückzuhalten.

Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

#### § 7

##### Urlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaub beträgt bei einer Verteilung der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche (Fünftageweche) bis zum vollendeten 30. Lebensjahr

26 Arbeitstage,

|                  |                |                 |
|------------------|----------------|-----------------|
| nach vollendetem | 30. Lebensjahr | 29 Arbeitstage, |
| nach vollendetem | 40. Lebensjahr | 30 Arbeitstage. |

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Ist die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht oder vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um  $\frac{1}{250}$  des Urlaubs nach Satz 2.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Der Urlaub ist spätestens drei Wochen vor Beginn zu beantragen.

(3) Für die Zeit einer von einem Träger der Sozialversicherung, einer Verwaltungsbehörde der Kriegsoferversorgung oder einem sonstigen Sozialleistungsträger verordneten Vorbeugungs-, Heil- oder Genesungskur einschließlich einer sich unmittelbar anschließenden Nachkur oder Schonzeit ist Sonderurlaub unter Fortzahlung der Vergütung bis zu einer Höchstdauer von sechs Wochen (42 Kalendertagen) zu gewähren.

(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

#### § 8

##### Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann – während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes – von jeder Seite unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit und für Mitarbeiter unter 18 Jahren zwei Wochen zum Monatschluß. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigung bei demselben Dienstgeber

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| bis zu 1 Jahr                    | 1 Monat   |
| zum Schluß eines Kalendermonats, |           |
| von mehr als 1 Jahr              | 6 Wochen, |
| von mindestens 5 Jahren          | 3 Monate, |
| von mindestens 8 Jahren          | 4 Monate, |
| von mindestens 10 Jahren         | 5 Monate, |
| von mindestens 12 Jahren         | 6 Monate  |

zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(2) Das Arbeitsverhältnis kann von jeder Seite aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Seiten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Als nichtige Gründe gelten insbesondere der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.

Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß der anderen Seite auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen.

(3) Kündigungen – auch fristlose – bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform.

(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

#### § 9

##### Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze

###### Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In dem Arbeitsvertrag kann von den Bestimmungen dieser Ordnung teilweise oder ganz abgewichen werden. Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres eingestellt werden.

#### § 10

##### Ausschlußfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

#### § 11

##### Übergangsbestimmung

Für die am 30. September 1991 bestehenden und über dieses Datum hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisse tritt diese Ordnung an die Stelle der jeweiligen in § 12 Abs. 2 genannten Ordnung.

#### § 12

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) Die rheinische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 31. Mai 1979 (KABl. R. 1979 S. 123),

- b) die westfälische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 14. März 1979 (KABl. W. 1979 S. 64),
- c) die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 24. April 1979 (Ges. u. VO Bl. Bd. 7 Nr. 2).

Mülheim/Ruhr, den 11. September 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

**VII.  
Änderung des Dienstrechts  
für nebenberufliche Kirchenmusiker**

**Vom 11. September 1991**

**§ 1**

**Änderung der Ordnung für den Dienst  
nebenberuflicher Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988 wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:  
„Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO)“
2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Diese Ordnung gilt für Kirchenmusiker, die als Angestellte beschäftigt werden und nicht unter den BAT-KF fallen (nebenberuflich oder geringfügig beschäftigte Kirchenmusiker). Dazu gehören auch Kirchenmusiker, die während des Erziehungsurlaubs eine nach dem Bundeskindergeldgesetz unschädliche Beschäftigung ausüben oder als Studierende sozialversicherungsfrei sind.“
3. In § 1 Abs. 2 wird folgender neuer Buchstabe e eingefügt:  
„e) Kirchenmusiker im Sinne von Absatz 1, für deren Arbeitsverhältnis einzelvertraglich die Anwendung des BAT-KF vereinbart ist,“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 werden die Worte „Als nebenberuflicher Kirchenmusiker“ durch die Worte „Als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung“ und die Worte „Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (C-Prüfung)“ durch die Worte „Prüfung für C-Kirchenmusiker“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 und 4 werden jeweils die Worte „als nebenberuflicher Kirchenmusiker“ durch die Worte „als Kirchenmusiker nach dieser Ordnung“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 werden gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als fünf Stunden, kann eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Vereinbarung getroffen werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Kirchenmusiker innerhalb von zwölf Monaten infolge derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig, hat er Anspruch auf Krankenvergütung nur für die Dauer von insgesamt sechs Wochen. War der Kirchenmusiker vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit jedoch mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenvergütung für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß Satz 2 gestrichen wird.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Unterabsatz 1 Satz 2 die Worte „oder 2“ und in Unterabsatz 2 Satz 1 die Worte „und 2“ gestrichen werden.

8. In § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern sich die Vergütung eines A- oder B-Kirchenmusikers durch die am 1. Oktober 1991 in Kraft tretende Änderung des § 10 erhöht, verringert sich die Ausgleichszulage um den Erhöhungsbetrag.“

9. Anlage 1 Abschnitt I wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „nebenberuflichen“ die Worte „oder geringfügig beschäftigten“ eingefügt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Wird der Kirchenmusiker regelmäßig zu anderen als den in § 7 benannten Dienstbesprechungen herangezogen, sind die Zeiten dieser Dienstbesprechung gesondert zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 mit der Maßgabe, daß die Worte „halbe Stunden“ durch das Wort „Viertelstunden“ ersetzt werden.

e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

10. In Anlage 1 Abschnitt II Anmerkung 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In die Arbeitszeitberechnung ist der Chorleiterdienst bei bis zu 12 Auftritten des Chores (Mitwirken des Chores im Gottesdienst und bei anderen gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung hierzu) einbezogen. Für den Chorleiterdienst



bei weiteren Auftritten des Chores ist jeweils 1 Stunde zu berücksichtigen.“

11. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „30,00“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „25,00“ ersetzt.
- c) Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Amtshandlungen (soweit nicht im Rahmen eines Gottesdienstes nach Nr. 1 bis 3) 30,00“
- d) Nr. 5 wird gestrichen.
- e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 5 mit der Maßgabe, daß die Zahl „35,00“ durch die Zahl „40,00“ ersetzt wird.
- f) Folgende neue Nr. 6 wird angefügt:  
„6. Konzert (soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird)  
a) bei Mitwirkung als Organist oder Chorleiter 200,00

b) bei Mitwirkung als Organist und Chorleiter 300,00“

§ 2

**Übergangsbestimmung**

Für Kirchenmusiker, deren Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 1991 fortbesteht, bleibt eine festgesetzte günstigere Arbeitszeit durch diese Arbeitsrechtsregelung unberührt.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 11. September 1991

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende  
Hildebrandt

## **Arbeitsverträge mit nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeitern**

Landeskirchenamt  
Az.: 51847/91/A 7-02/11

Bielefeld, den 8. 10. 1991

Am 1. Oktober 1991 ist die Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 11. September 1991 (KABl. S. 250) in Kraft getreten. Sie hat als einheitliche Ordnung für den Bereich der evangelischen Kirchen in Rheinland, Westfalen und Lippe die bisherigen Ordnungen der drei Landeskirchen für nebenberufliche Mitarbeiter abgelöst.

Im wesentlichen hat die neue Ordnung die Regelungen der bisherigen Ordnungen übernommen. Die herausragende Änderung liegt darin, daß nunmehr erheblich weniger Mitarbeiter unter die Ordnung fallen (§ 1 NMitarbO). Geändert wurden außerdem die Bestimmungen über die Probezeit und die Krankenvergütung (§ 2 Abs. 2 und § 6 NMitarbO).

Um der beiderseitigen Rechtsklarheit willen erscheint es angebracht, mit den vorhandenen Mitarbeitern, die nicht seit dem 1. Oktober 1991 vom BAT-KF bzw. vom MTL II-KF erfaßt werden, sondern unter die neue Ordnung fallen, neue Arbeitsverträge abzuschließen, nach denen auf das Arbeitsverhältnis ab 1. Oktober 1991 die Bestimmungen der Ordnung vom 11. September 1991 Anwendung finden. Mit Mitarbeitern, die zum 1. Oktober 1991 angestellt wurden oder die zu einem späteren Zeitpunkt angestellt werden, sind von vornherein entsprechende Arbeitsverträge abzuschließen. Ein neues Arbeitsvertragsmuster ist nachstehend abgedruckt. Der Abschluß der

Arbeitsverträge bedarf nach § 2 GenR der kirchenaufsichtlichen Genehmigung; sie gilt als generell erteilt, soweit es sich um die Ersetzung bereits bestehender und genehmigter Arbeitsverträge handelt.

Zum 1. Oktober 1991 ist auch die Ordnung für die nebenberuflichen Kirchenmusiker geändert worden. Sie trägt nun die Bezeichnung „Ordnung für den Dienst nebenberuflich oder geringfügig beschäftigter Kirchenmusiker (NKMusO)“. Auch ihr persönlicher Geltungsbereich ist umgestellt worden. Außerdem wurden ebenfalls die Bestimmungen über die Probezeit und die Krankenvergütung, ferner auch die Vergütungsvorschriften geändert. Infolge der obigen Neuregelungen wird das Muster der Arbeitsverträge der betroffenen Kirchenmusiker (KABl. 1989 S. 55, Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen I C 2 d [3] S. 17) dahingehend geändert, daß es in § 2 lautet:

„Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen der

Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988 in der jeweils geltenden Fassung . . .“

Für den Abschluß neuer Arbeitsverträge ist die neue Formulierung zu verwenden. Für die am 12. Oktober 1991 bereits vorhandenen Kirchenmusiker bedarf es keiner Neuausstellung eines Arbeitsvertrages und auch keiner Änderung abgeschlossener Arbeitsverträge.

**Anlage****Muster  
Arbeitsvertrag**

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1\***

Herr / Frau ....., geboren am .....

Konfession ....., wird ab .....

auf unbestimmte Zeit / für die Zeit bis zum Ablauf des .....

(Datum, Ereignis)

bei der ..... Kirchengemeinde / dem Gesamtverband / dem Gemeindeverband / dem Kirchenkreis .....

..... als .....

eingestellt.

**§ 2**

Für das Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) vom 11. September 1991 (KABl. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG) vom 25. Oktober 1979 (KABl. S. 230) und seinen Änderungen geregelt sind.

**§ 3**

Die Aufgaben von Herrn / Frau ..... können in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt werden.

**§ 4**

(1) Der Vergütung wird die Vergütungsgruppe .. BAT-KF (Fallgr. .... der Berufsgruppe „.....“ in der Allgemeinen Vergütungsordnung / Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF)

die Lohngruppe ..... MTL II-KF (Fallgr. .... im Lohngruppenverzeichnis zum MTL II-KF) zugrunde gelegt.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt ..... Stunden wöchentlich.

**§ 5**

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf der .....

**§ 6****Nebenabreden**

(Siegel) ....., den .....

.....  
(Mitarbeiter) (Dienstgeber)

Die genannten Vorschriften sind in der Lose-Blatt-Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ abgedruckt. Die Sammlung kann bei ..... eingesehen werden.

\*) Bei Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 1. 10. 1991 bestanden hat, ist in § 1  
– nach der Konfessionsangabe „-angestellt seit dem ..... -“ einzufügen und  
– am Schluß das Wort „eingestellt“ durch das Wort „weiterbeschäftigt“ zu ersetzen.

**Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes**

Landeskirchenamt  
Az.: 51489/91/C 4-16

Bielefeld, den 8. 10. 1991

Das Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union ist zuletzt unter dem 16. März 1981 neu bekanntgemacht worden (vgl. ABl. EKD 1981 S. 176, KABl. W. 1981 S. 201). Es ist seitdem mehrfach geändert worden; die Änderungen wurden im Kirchlichen Amtsblatt 1985 S. 31, 1987 S. 33, 1989 S. 180 und 1991 S. 2 veröffentlicht. Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union hat nun eine Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes bekanntgemacht. Diese geben wir nachstehend wieder.

**Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes.**

Vom 31. Mai 1991.

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Juni 1990 (Abl. EKD 1991 S. 152) wird im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche der Union – Bereich West – nachstehend das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD S. 176) in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht.

|   |   |      |
|---|---|------|
| Berücksichtigt sind   | Anwesenheitspflicht                       | § 18 |
| a) Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Hilfsdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 2. April 1984 (ABl. EKD 1985 Seite 117), | Abwesenheit aus dienstlichen Gründen      | § 19 |
| b) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 10. Juni 1986 (ABl. EKD Seite 359),                                  | Dienstunfähigkeit infolge Krankheit       | § 20 |
| c) die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 (ABl. EKD 1989 Seite 110) und                          | Freistellung aus besonderen Gründen       | § 21 |
| d) das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 12. Juni 1990 (ABl. EKD 1991 Seite 152).                             | Abwesenheit aus persönlichen Gründen      | § 22 |
|   | Jährlicher Erholungsurlaub                | § 23 |
|   | Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung    | § 24 |
|   | Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde | § 25 |
|   | Vertretung im Amt                         | § 26 |
|   | Übergabe amtlicher Unterlagen             | § 27 |

Berlin, den 31. Mai 1991

**Kirchenkanzlei der  
Evangelischen Kirche der Union  
– Bereich West –  
R a d a t z**

**Kirchengesetz  
über die dienstrechtlichen Verhältnisse des Pfarrers  
in der Evangelischen Kirche der Union  
(Pfarrerdienstgesetz)  
in der ab 1. April 1991 geltenden Fassung**

Abschnitt I

**Grundbestimmung**

Das Dienstverhältnis § 1

Abschnitt II

**Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses**

Allgemeine Vorschrift § 2

Anstellungsfähigkeit § 3

Anstellungsfähigkeit von Auslandspfarrern, ordinierten Missionaren und Predigern § 4

Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen § 5

Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit § 6

Verlust der Anstellungsfähigkeit § 7

Ordination § 8

Abschnitt III

**Begründung des Dienstverhältnisses**

Beginn des Dienstverhältnisses § 9

Berufungs- und Bestätigungsurkunde § 10

Nichtigkeit der Berufung § 11

Rücknahme der Berufung § 12

Abschnitt IV

**Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes**

Amtsbezeichnung § 13

Amtstracht § 14

Unterhalt § 15

Unfallfürsorge § 16

Dienstwohnung § 17

Abschnitt V

**Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes**

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht § 28

Amtsverschwiegenheit § 29

Christenlehre (Evangelische Unterweisung) § 30

Übergemeindliche Dienste § 31

Nebentätigkeiten § 32

Mitgliedschaft in Vereinigungen § 33

Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens § 34

Eheschließung § 35

Ehescheidung § 36

Dienstaufsicht § 37

Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte § 38

Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten § 39

Anhörung bei Beschwerden § 40

Personalakten § 41

Amtspflichtverletzungen § 42

Beanstandung der Lehre § 43

Einstweilige Beurlaubung von Amtsgeschäften § 44

Abschnitt VI

**Rechtsschutz**

Allgemeines Beschwerderecht § 45

Rechtsschutz durch das Kirchengesetz § 46

Zustellungen § 46 a

Abschnitt VII

**Veränderung des Dienstverhältnisses**

1. Pfarrstellenwechsel §§ 47–48 a

2. Abberufung im Interesse des Dienstes §§ 49–53

3. Wartestand §§ 54–57

4. Ruhestand §§ 58–61

5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen §§ 61 a–61 d

Abschnitt VIII

**Beendigung des Dienstverhältnisses**

Allgemeine Vorschrift § 62

Entlassung aus dem Dienst § 63

Ausscheiden aus dem Dienst § 64

Entfernung aus dem Dienst § 65

## Abschnitt IX

**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

|                        |      |
|------------------------|------|
| Verlust kraft Gesetzes | § 66 |
| Verzicht               | § 67 |
| Folgen                 | § 68 |
| Ruhen der Rechte       | § 69 |

## Abschnitt X

**Wiederverwendung im Amt** § 70

## Abschnitt XI

**Besondere Bestimmungen**

|   |          |
|---|----------|
| 1. Pfarrer in besonderen Diensten   | §§ 71-73 |
| Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst   | § 71     |
| Auslandspfarrer   | § 72     |
| Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit | § 73     |
| 2. Privatrechtliches Dienstverhältnis   | § 73 a   |

## Abschnitt XII

**Überleitungs- und Schlußbestimmungen**

|                                |      |
|--------------------------------|------|
| Inkraftsetzung                 | § 74 |
| Aufhebung älterer Vorschriften | § 75 |
| Aufrechterhaltene Vorschriften | § 76 |
| Ausführungsbestimmungen        | § 77 |

Das Amt des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Es kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden.

In der Ordination übernimmt der Amtsträger den Dienst der öffentlichen Ausrichtung dieses Amtes.

Dieser Dienst findet im Pfarramt, dessen Aufgaben in den Kirchenordnungen (Grundordnungen) umschrieben sind, eine von der Kirche rechtlich geordnete Gestalt.

Die mit der Ordnung des Pfarramtes gegebenen Pflichten und Rechte des Pfarrers werden durch den in der Ordination erteilten Auftrag begründet und begrenzt.

Zur einheitlichen Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrer hat die Synode der Evangelischen Kirche der Union das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Abschnitt I

**Grundbestimmung**

## § 1

**Das Dienstverhältnis**

(1) Der Pfarrer hat als Träger des öffentlichen Predigtamtes sein Amt aufgrund seiner Ordination nach den Ordnungen der Kirche auszurichten.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer namens der Kirche in ein Pfarramt einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises, einer Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche der Union nach Maßgabe des geltenden Pfarrstellenbesetzungsrechts berufen worden ist. Das Dienstverhältnis des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienstver-

hältnis besonderer Art und wird auf Lebenszeit begründet. Es kann nur nach Vorschriften von Kirchengesetzen verändert oder beendet werden.

(3) In Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, kann der Pfarrer für eine begrenzte Zeit berufen werden. Die Amtszeit muß mindestens sechs Jahre betragen; sie kann mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden. Auch in diesen Fällen wird das Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

(4) Die Kirche gewährt dem Pfarrer Schutz und Fürsorge in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer.

## Abschnitt II

**Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses**

## § 2

**Allgemeine Vorschrift**

(1) In der Evangelischen Kirche der Union und ihren Gliedkirchen kann als Pfarrer nur berufen werden, wer die Anstellungsfähigkeit nach diesem Gesetz besitzt.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet die zuständige Kirchenleitung unter Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Bewerbers.

## § 3

**Anstellungsfähigkeit**

(1) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer soll nur einem Bewerber zuerkannt werden, der sich im Glauben an das Evangelium gebunden weiß, die erforderlichen Gaben hat und sich eines Wandels befleißigt, wie er von einem Diener der Kirche erwartet wird. Er muß

- a) vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und mindestens 25 Jahre alt sein,
- b) gesund und frei von solchen Gebrechen sein, die ihn an der Ausübung des Amtes hindern,
- c) die nach den geltenden Kirchengesetzen über die Vorbildung der Pfarrer vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung durchlaufen, die theologischen Prüfungen mit Erfolg abgelegt und die Hilfsdienstpflicht erfüllt haben sowie ordiniert sein oder bereit sein, sich ordinieren zu lassen.

(2) Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer kann auch einem Bewerber zuerkannt werden, der in einer nicht der Evangelischen Kirche der Union angehörenden Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Anstellungsfähigkeit erworben hat, wenn

- a) der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht oder allgemein anerkannt ist,
- b) die übrigen Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und
- c) durch ein Kolloquium festgestellt wird, daß er für den Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der Union geeignet ist.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung bei der Verleihung der Anstellungsfähigkeit an deutsche Hochschullehrer der evangelischen Theologie, sofern diese die Anstellungsfähigkeit nicht bereits gemäß Absatz 1 erworben haben. Von dem Nachweis einer praktischen Ausbildung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

## § 4

Anstellungsfähigkeit von Auslands Pfarrern,  
ordinierten Missionaren und Predigern

(1) Auslands Pfarrern, welche die Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt nicht bereits gemäß § 3 besitzen, kann die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union zuerkannt werden, wenn sie

- a) in einer von der Evangelischen Kirche der Union anerkannten Ausbildungsstätte eine besondere Ausbildung für den Auslandsdienst erhalten haben,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden sind und
- c) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst gestanden haben.

(2) Soweit ordinierte Missionare nicht bereits die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 besitzen, können sie für anstellungsfähig erklärt werden, wenn ihre Missionsgesellschaft sie für den pfarramtlichen Dienst freigegeben hat und ihre Eignung durch ein Kolloquium festgestellt worden ist.

(3) Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht werden.

(4) Predigern im Sinne des Kirchengesetzes über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche der Union und vergleichbaren Amtsträgern kann nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts aufgrund der zweiten theologischen Prüfung oder frühestens zehn Jahre nach der Ordination aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer zuerkannt werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern müssen denen der zweiten theologischen Prüfung entsprechen.

## § 5

## Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Akademisch ausgebildete Theologen aus anderen evangelischen Kirchen und Kirchengemeinschaften können nach angemessener Zurüstung und aufgrund eines Kolloquiums die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten. Nicht akademisch ausgebildeten Predigern aus solchen Kirchen und Kirchengemeinschaften kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie nach näherer Bestimmung des Vorbildungsgesetzes für Pfarrer die zweite theologische Prüfung abgelegt haben.

(2) Akademisch ausgebildete Theologen, die aus einer nicht evangelischen Kirchengemeinschaft zur evangelischen Kirche übergetreten sind, können nach angemessener Probezeit und aufgrund einer besonderen Prüfung die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer erhalten.

## § 6

## Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit

(1) Über die Anstellungsfähigkeit wird dem Bewerber ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das in einer Gliedkirche erworbene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit befähigt nach Maßgabe des gliedkirchlichen Pfarrstellenbesetzungsrechtes zur Anstellung im ganzen Bereich der Evangelischen Kirche der Union. Jedoch ist die Anstellung der in § 4 genannten Amtsträger im Bereich der Gliedkirchen, in denen die Verleihung der Anstellungsfähigkeit von der Ablegung der zweiten theologischen Prüfung abhängig gemacht wird, nur dann möglich, wenn das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit aufgrund

der abgelegten zweiten theologischen Prüfung ausgestellt worden ist.

## § 7

## Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen, ohne daß ein Dienstverhältnis als Pfarrer begründet wurde, oder hat ein Pfarrer mehr als fünf Jahre keinen kirchlichen Dienst ausgeübt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in welchem die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

(2) Die einmal erworbene Anstellungsfähigkeit geht verloren

- a) (gestrichen)
- b) bei Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche gemäß § 64,
- c) bei Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines förmlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Bei Verlust der Anstellungsfähigkeit ist das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit an das Konsistorium (Landeskirchenamt) zurückzugeben.

## § 8

## Ordination

(1) Aufgrund des durch die Ordination erteilten und mit ihr übernommenen Auftrages der Kirche hat der Pfarrer die Pflicht und das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

(2) Die Ordination soll in der Regel nur vollzogen werden, wenn die Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer beabsichtigt ist. Sie ist spätestens mit der ersten Einführung in ein Pfarramt zu verbinden.

(3) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Ordinator und dem Ordinierten unterzeichnet wird. Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

## Abschnitt III

## Begründung des Dienstverhältnisses

## § 9

## Beginn des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird dadurch begründet, daß der Berufene in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt und ihm die Berufungs-(Bestätigungs-)urkunde ausgehändigt wird. Fallen Amtseinführung und Aushändigung der Urkunde ausnahmsweise zeitlich auseinander, so ist der zeitlich frühere Akt für den Beginn des Dienstverhältnisses maßgebend, es sei denn, daß in der Urkunde ein späterer Termin genannt ist.

(2) Mit dem Beginn des Dienstverhältnisses erhält der Pfarrer das Dienstinkommen (§15). Der Termin für den Amtsantritt, der Zeitpunkt, von dem ab das Dienstinkommen zu gewähren ist, und der Zeitpunkt, von dem ab die Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, können durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) auf einen früheren Zeitpunkt festgesetzt werden.

## § 10

## Berufungs- und Bestätigungsurkunde

(1) Über die Berufung zum Pfarrer ist von dem zur Berufung Berechtigten eine Urkunde auszufertigen, die außer

dem Namen, Geburtsdatum und -ort mindestens folgende Angaben enthalten muß:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Berufene zum Pfarrer berufen wird,
- b) die Bezeichnung der übertragenen Pfarrstelle und des Dienstsitzes,
- c) im Falle des § 1 Absatz 3 die Zeit der Berufung in die Pfarrstelle.

(2) Soweit die Berufung eines Pfarrers der Bestätigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) oder der Kirchenleitung bedarf, ist entweder die erfolgte Bestätigung auf der Berufungsurkunde zu vermerken oder eine besondere Bestätigungsurkunde auszufertigen.

#### § 11

##### Nichtigkeit der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn

- a) die Bestätigung oder im Falle der Berufung durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) oder durch die Kirchenleitung die Berufung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
- b) der Berufene zur Zeit der Berufung entmündigt war.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann, sobald es von einem Nichtigkeitsgrund Kenntnis erlangt, dem Berufenen jede weitere Führung der Amtsgeschäfte verbieten.

(3) Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

#### § 12

##### Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde und dies nicht im Wege des Einspruches gegen die Berufung geltend gemacht werden konnte.

(2) Die Rücknahme der Berufung kann nur innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Rücknahmegrund Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist dem Berufenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); sie ist dem Berufenen unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

(4) Gegen die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) kann der Betroffene innerhalb eines Monats Klage bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) erheben.

#### Abschnitt IV

### Allgemeine Vorschriften für die Führung des Dienstes

#### § 13

##### Amtsbezeichnung

(1) Die Amtsbezeichnung lautet »Pfarrer« oder »Pfarlerin«, sofern in der Berufungsurkunde keine andere Amtsbezeichnung bestimmt worden ist. Ein Rangunterschied im Amte besteht unter den Pfarrern nicht. Die Führung einer besonderen Amtsbezeichnung, die nach gliedkirchlichem Recht herkömmlich mit einer Pfarrstelle verbunden ist, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wird ein Pfarrer in den Wartestand versetzt, so kann er seine Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz »im Wartestand« (i. W.) weiterführen.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand führt seine letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (i. R.).

(4) Wird der Pfarrer im Warte- oder Ruhestand im pfarramtlichen Dienst beschäftigt oder erhält er einen pfarramtlichen Beschäftigungsauftrag, so entfällt die Einschränkung der Absätze 2 und 3 für die Dauer der Beschäftigung.

(5) In den übrigen Fällen der Veränderung des Dienstverhältnisses oder bei seiner Beendigung erlischt das Recht des Pfarrers zur Fortführung der bisherigen Amtsbezeichnung, es sei denn, daß ihm dieses Recht durch die Kirchenleitung ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem die Beendigung der Tätigkeit andeutenden Zusatz »außer Dienst« (a. D.) geführt werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift ist die Kirchenleitung berechtigt, das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung zu entziehen.

#### § 14

##### Amtstracht

Der Pfarrer trägt bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die von den Gliedkirchen vorgeschriebene Amtstracht.

#### § 15

##### Unterhalt

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, seinen Ehegatten und seine Kinder.

(2) Der Lebensunterhalt wird in der Form des Dienstentkommens, der Wartestandsbezüge und der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen gewährt.

(3) Die Gliedkirchen erlassen allgemeine Vorschriften über die Erstattung von Umzugskosten sowie über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod und, wo es geboten ist, bei auswärtigem Schulbesuch von Kindern.

#### § 16

##### Unfallfürsorge

Erleidet der Pfarrer einen Dienstunfall, so wird ihm oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Das Nähere wird in den Bestimmungen über die Versorgung des Pfarrers und seiner Hinterbliebenen geregelt.

#### § 17

##### Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer wird in der Regel eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt. Der Pfarrer ist nicht berechtigt, die Annahme und Benutzung einer geeigneten Dienstwohnung zu verweigern.

(2) Zur Vermietung einzelner Teile der Dienstwohnung ist der Pfarrer ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) und des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht berechtigt.

(3) Der Pfarrer darf den Betrieb eines Gewerbes oder die Ausübung eines anderen als eines kirchlichen Berufs durch Angehörige seines Haushalts im Pfarrhaus oder in der Dienstwohnung ohne Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) nicht dulden.

(4) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung von dem Pfarrer bzw. seinen Angehörigen für den Nachfolger freizumachen.

(5) Das Nähere, auch über Amts- und Wartezimmer, regeln die Vorschriften der Pfarrbesoldungsordnung und die die Nutzung und Instandhaltung der kirchlichen Dienstwohnung betreffenden gliedkirchlichen Vorschriften; diese können auch die in Absatz 2 und 3 vorgesehenen Zuständigkeiten abweichend regeln.

### § 18

#### Anwesenheitspflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz mit seiner Familie Wohnung zu nehmen.

(2) Es gehört zur besonderen Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, daß der Pfarrer so wenig wie möglich von seiner Gemeinde abwesend ist.

### § 19

#### Abwesenheit aus dienstlichen Gründen

(1) Eine Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als zwei Tagen hat der Pfarrer unter Mitteilung der Vertretungsregelung dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Superintendenten rechtzeitig anzuzeigen. Zu einer dienstlichen Abwesenheit von mehr als drei Tagen bedarf er der Zustimmung des Superintendenten. Verweigert der Superintendent die Zustimmung, so entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Zu einer dienstlichen Abwesenheit von insgesamt mehr als 28 Tagen im Jahr bedarf der Pfarrer auch der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts).

(2) Pfarrer im Dienst des Kirchenkreises erstatten die Anzeige dem Superintendenten.

(3) Superintendenten haben eine Abwesenheit aus ihrem Kirchenkreis von mehr als vier Tagen dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(4) Für Pfarrer im Dienst der Gliedkirche werden entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung getroffen.

### § 20

#### Dienstunfähigkeit infolge Krankheit

(1) Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist alsbald dem Superintendenten und dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) anzuzeigen. Der Superintendent kann ein ärztliches, gegebenenfalls auch ein amtsärztliches Attest anfordern. Superintendenten und Pfarrer im Dienst der Gliedkirche melden ihre Erkrankung dem Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Über die Erteilung eines besonderen Genesungsurlaubs entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt).

### § 21

#### Freistellung aus besonderen Gründen

(1) Zur theologischen Fortbildung, zur Teilnahme an kirchlichen Tagungen sowie zu missionarischem Dienst kann, falls kein dienstlicher Auftrag vorliegt, dem Pfarrer neben dem jährlichen Erholungsurlaub ein besonderer Urlaub gewährt werden. Für die Urlaubserteilung gelten die Bestimmungen des § 23 Absatz 2, soweit der erbetene Urlaub insgesamt 14 Tage im Jahr nicht überschreitet. Darüber hinausgehenden Urlaub erteilt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

(2) Zur Dienstleistung bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, einer anderen Landeskirche, einer mit der Landeskirche in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft oder einem sonstigen von der Kirchenleitung gebil-

igten Dienst kann der Pfarrer vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(3) Der Pfarrer kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, vom Konsistorium (Landeskirchenamt) auf Antrag bis zu zwei Jahren ohne Besoldung beurlaubt werden. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(4) Während des Wartestandes nach Absatz 2 und des Urlaubs nach Absatz 3 untersteht der Pfarrer, unbeschadet eines neuen Dienstverhältnisses, der Disziplinarbefugnis seiner Kirche. Ihm bleiben alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Wartegeld oder Besoldung gewahrt.

(5) Endet der Wartestand nach Absatz 2, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird er nicht sogleich nach Beendigung der Dienstleistung in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand. Er erhält, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

### § 22

#### Abwesenheit aus persönlichen Gründen

(1) Will sich ein Pfarrer aus persönlichen Gründen länger als 48 Stunden bis zur Dauer von drei Tagen von seinem Dienstsitz entfernen, so hat er dies dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Superintendenten anzuzeigen. Bei längerer Abwesenheit bedarf er eines Urlaubs, der auf den Jahresurlaub anzurechnen ist. Hinsichtlich der Anzeige findet § 23 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Die Abwesenheit wird bis zur Gesamtdauer von 14 Tagen im Jahr nicht auf den Jahresurlaub angerechnet.

### § 23

#### Jährlicher Erholungsurlaub

(1) Der Pfarrer hat Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) Den Jahresurlaub erteilt

bei Gemeindepfarrern und Pfarrern im Dienst des Kirchenkreises der Superintendent,

bei Superintendenten und Pfarrern im Dienst der Gliedkirche das Konsistorium (Landeskirchenamt).

### § 24

#### Gliedkirchliche Zuständigkeitsregelung

Die Gliedkirchen können die Zuständigkeiten in den Fällen der §§ 19 und 23 abweichend regeln.

### § 25

#### Schuldhaftes Fernbleiben von der Gemeinde

(1) Bleibt ein Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seiner Gemeinde fern, so verliert er für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt den Verlust der Dienstbezüge fest und teilt dies dem Pfarrer mit.

(2) Der Pfarrer kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Entscheidung der Disziplinarkammer beantragen. Die Disziplinarkammer hat die etwa



erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; sie entscheidet durch Beschluß endgültig.

(3) Der Verlust der Dienstbezüge schließt nicht aus, daß gegen den Pfarrer eine Disziplinarverfügung erlassen oder das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

## § 26

### Vertretung im Amt

(1) Der Pfarrer hat unbeschadet der Verantwortlichkeit des Gemeindegemeinderats (Presbyteriums) im Falle seiner Abwesenheit vom Dienstsitz für seine Vertretung zu sorgen. Er kann dabei die Vermittlung des Superintendenten in Anspruch nehmen. Im Falle der Dienstunfähigkeit regelt der Superintendent die Vertretung.

(2) Die Pfarrer sind innerhalb eines Kirchenkreises zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Der Superintendent kann einen Pfarrer oder Amtsträger seines Kirchenkreises mit der Vertretung beauftragen. Ist eine Vertretungsregelung innerhalb des Kirchenkreises ausnahmsweise nicht möglich, so kann auch ein benachbarter Pfarrer eines anderen Kirchenkreises im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Superintendenten mit der Vertretung beauftragt werden.

(3) Die bei einer Vertretung während des jährlichen Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung entstehenden notwendigen Barauslagen sind von der Kirchengemeinde des vertretenen Pfarrers zu erstatten. Im Falle der dienstlichen Abwesenheit des Pfarrers trägt die Vertretungskosten, wenn keine andere Regelung vorgesehen ist, diejenige Dienststelle, die den Auftrag zu diesem Dienst erteilt hat. In allen übrigen Fällen hat der Pfarrer die Vertretungskosten selbst zu tragen.

## § 27

### Übergabe amtlicher Unterlagen

(1) Bei Beendigung des Dienstes in seiner Pfarrstelle hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art, insbesondere Kirchensiegel, Kirchenbücher, Kirchenakten, Kassenbücher und Vermögenswerte in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) oder dem Vakanzverwalter zu übergeben.

(2) Wenn ein Pfarrer stirbt, so nimmt der Gemeindegemeinderat (das Presbyterium) oder der Vakanzverwalter innerhalb einer Woche nach der Beerdigung die in Absatz 1 genannten Schriftstücke und Gegenstände in Gegenwart des Superintendenten oder seines Beauftragten in Empfang.

## Abschnitt V

### Besondere Vorschriften für die Führung des Dienstes

## § 28

#### Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Der Pfarrer hat auch über alles, was ihm sonst in Ausübung seines seelsorgerlichen Amtes anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er von demjenigen, der sich ihm anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

## § 29

### Amtsverschwiegenheit

(1) Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung seines Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Dienststelle weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

(2) Über die Genehmigung zu Aussagen und Erklärungen entscheidet, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt, das Konsistorium (Landeskirchenamt).

## § 30

### Christenlehre (Evangelische Unterweisung)

Der Pfarrer ist nach Maßgabe der gliedkirchlichen Bestimmungen verpflichtet, Christenlehre (Evangelische Unterweisung in den Schulen) zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß der sonstige Dienst in der Gemeinde dadurch nicht zu sehr beeinträchtigt wird.

## § 31

### Übergemeindliche Dienste

(1) Unbeschadet seiner Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde, in die er berufen ist, ist der Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich seiner Gemeinde hinausgehen, können ihm durch die Kreissynode, die Landessynode oder die Kirchenleitung übertragen werden.

(2) Der Pfarrer ist gehalten, über seine Gemeindetätigkeit hinaus besondere Dienste im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung, seinen Fähigkeiten und seinem Amte entspricht und ihm nach sorgfältiger Prüfung der Umstände zugemutet werden kann.

(3) Die durch solchen Dienst entstehenden notwendigen Barauslagen sind dem Pfarrer zu ersetzen.

## § 32

### Nebentätigkeiten

(1) Der Pfarrer darf kein Gewerbe betreiben. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit seines Ehegatten darf seinem Dienst nicht abträglich sein.

(2) Der Pfarrer darf eine Tätigkeit, die mit seinem amtlichen Wirkungskreis nicht verbunden ist (Nebenamt, Nebenbeschäftigung, Ehrenamt), nur übernehmen, soweit dies mit seinem Auftrag als Pfarrer und mit der gewissenhaften Erfüllung seiner Dienstpflichten vereinbar ist. Dies gilt auch für eine Vormundschaft, Pfllegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit ist, auch wenn sie unentgeltlich geschieht, die vorherige Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) erforderlich. Die Zustimmung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind.

(4) Nicht zustimmungspflichtig ist

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine nur gelegentlich ausgeübte Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestre-

ben kirchlichen, wohlthätigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bestrebungen dienen.

Tätigkeiten nach Buchstabe b sind dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrern auch dem Superintendenten, anzuzeigen. Eine nicht zustimmungspflichtige Tätigkeit kann vom Konsistorium (Landeskirchenamt) ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, ob Vergütungen für Nebentätigkeiten abzuführen sind.

### § 33

#### Mitgliedschaft in Vereinigungen

Dem Pfarrer ist es mit Rücksicht auf sein Amt untersagt, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören, deren Zielsetzung oder praktische Tätigkeit sich nicht mit seiner Pflicht vereinbaren läßt, in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens das Wort Gottes zu bezeugen. Der Superintendent und die Kirchenleitung sind berechtigt und verpflichtet, ihm brüderlichen Rat und Weisung zu erteilen.

### § 34

#### Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens

Der Pfarrer hat bei allen Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens und bei politischer Betätigung zu bedenken, daß ihn sein Amt an die ganze Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet und daß im Bewußtsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind. Die Gliedkirchen können ergänzende Bestimmungen erlassen.

### § 35

#### Eheschließung

(1) Der Pfarrer soll sich bei der Wahl seines Ehegatten bewußt sein, daß er mit seinem Hause eine besondere Stellung im Leben der Gemeinde einnimmt. Der Ehegatte muß der evangelischen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen von diesem Erfordernis befreien kann.

(2) Der Pfarrer hat seine Verlobung vor der Veröffentlichung oder, falls eine solche nicht stattfindet, die beabsichtigte Eheschließung dem von der Gliedkirche bestimmten leitenden geistlichen Amtsträger schriftlich anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.

(3) Das gliedkirchliche Recht trifft nähere Bestimmungen darüber, wie zu verfahren ist, wenn Bedenken gegen die beabsichtigte Eheschließung bestehen. Es kann auch bestimmen, daß der Eheschließung widersprochen und im Falle einer solchen Eheschließung das Ausscheiden des Pfarrers aus dem Dienst, seine Abberufung aus der bisherigen Pfarrstelle oder seine Versetzung in den Wartestand angeordnet werden kann.

### § 36

#### Ehescheidung

(1) Die Ehe ist nach Gottes Gebot unauflöslich. Hält ein Pfarrer oder sein Ehegatte die Einreichung eines Scheidungsantrages dennoch für unvermeidbar, so hat der Pfarrer dem Superintendenten sofort Mitteilung zu machen. Der Superintendent soll sein Bemühen darauf richten, die Ehegatten zur Aufrechterhaltung der Ehe zu bewegen. Wenn es die Umstände nahelegen, kann er einen anderen Pfarrer zu dem Gespräch hinzuziehen oder diesen mit der Führung des Gesprächs beauftragen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift der Antragschrift und der Antragsbeantwortung vorzulegen. Unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) den Pfarrer während des Ehescheidungsverfahrens von seinem Amt beurlauben.

(3) Die Urteile, die in dem Ehescheidungsverfahren ergehen, sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einzuzeigen. Im Falle der Scheidung der Ehe kann der Pfarrer, unbeschadet etwaiger disziplinarischer Maßnahmen, in den Wartestand versetzt werden.

(4) Will ein geschiedener Pfarrer bei Lebzeiten des früheren Ehegatten eine neue Ehe eingehen, so hat er zuvor die Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Trauung der neuen Ehe nach den Vorschriften der Ordnung des kirchlichen Lebens oder den entsprechenden Bestimmungen der Gliedkirche nicht zu verantworten wäre.

### § 37

#### Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrer einer Gliedkirche regelt sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Grundordnung) der Gliedkirche.

### § 38

#### Erledigung rückständiger Verwaltungsgeschäfte

(1) Vernachlässigt ein Pfarrer schuldhaft seine Verwaltungsgeschäfte, so kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) nach vergeblicher Ermahnung und Fristsetzung unbeschadet weiterer, insbesondere disziplinarischer Maßnahmen die Erledigung rückständiger Arbeiten auf Kosten des Pfarrers ausführen lassen.

(2) Dem gliedkirchlichen Recht bleibt es vorbehalten, Bestimmungen über die Verhängung eines Zwangsgeldes zu erlassen.

### § 39

#### Schadenersatz bei schuldhafter Verletzung von Amtspflichten

(1) Verletzt der Pfarrer schuldhaft seine Amtspflichten in der Geschäftsführung, so hat er der kirchlichen Körperschaft, deren Aufgaben er wahrzunehmen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die kirchliche Körperschaft einem Dritten Schadenersatz zu leisten, weil der Pfarrer in Ausübung des ihm anvertrauten Amtes seine Amtspflicht verletzt hat, so hat der Pfarrer den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die Körperschaft von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(4) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 2 beträgt die Frist drei Jahre von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Körperschaft anerkannt oder ihr gegenüber rechtskräftig festgestellt ist und die Körperschaft von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat.

(5) Kommt über die Regelung des Schadenersatzes eine Einigung nicht zustande, so ist vor Beschreiten des Rechts-

weges die Entscheidung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einzuholen.

(6) Leistet der Pfarrer der kirchlichen Körperschaft Ersatz und hat diese einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist der Ersatzanspruch an den Pfarrer abzutreten.

#### § 40

##### Anhörung bei Beschwerden

(1) Gehen Mitteilungen und Beschwerden über den Pfarrer ein, deren Folgen ihm nachteilig werden könnten, so soll er von der Stelle, welche die Beschwerde behandelt, angehört werden. Dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die Mitteilungen und Beschwerden sind dem Pfarrer, sofern es die Umstände zulassen, eine Woche vor dem Anhörtermin bekanntzugeben. Über den endgültigen Ausgang der Angelegenheit ist er zu unterrichten.

#### § 41

##### Personalakten

(1) Der Pfarrer hat, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, das Recht auf Einsicht in seine Personalakten. Über das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(2) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist in die Personalakten mit aufzunehmen. Dienstliche Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(3) Soweit eine andere Landeskirche nach ihrem Recht keine Personalakteneinsicht gewährt, darf Einsicht in den bei ihr entstandenen Teil der Personalakten nur mit ihrer Zustimmung gewährt werden.

#### § 42

##### Amtspflichtverletzungen

Verletzt ein Pfarrer schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten, so macht er sich einer Amtspflichtverletzung schuldig. Die Rechtsfolgen sowie das Verfahren bei Amtspflichtverletzungen werden durch Disziplinargesetz geregelt.

#### § 43

##### Beanstandung der Lehre

Wird im Falle der Beanstandung der Lehre eines Pfarrers ein förmliches Verfahren erforderlich, so findet ein Lehrbeanstandungsverfahren statt, das durch Kirchengesetz geregelt wird.

#### § 44

##### Einstweilige Beurlaubung von den Amtsgeschäften

Hält der Superintendent die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Pfarrer für erforderlich, so kann er bei Gefahr im Verzuge den Pfarrer, unbeschadet der dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zustehenden Befugnisse, einstweilen von seinen Amtsgeschäften beurlauben. In diesem Falle hat er dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich zu berichten. Dieses hat binnen 14 Tagen über die Fortdauer der Beurlaubung zu entscheiden.

#### Abschnitt VI

##### Rechtsschutz

#### § 45

##### Allgemeines Beschwerderecht

(1) Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die er sich beschwert fühlt, unbeschadet anderer be-

sonders vorgesehener Rechtsbehelfe, das Recht der Beschwerde zu. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde ist auf dem Dienstwege bei derjenigen Dienststelle einzureichen, die die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Will die Dienststelle der Beschwerde nicht abhelfen, so hat sie die Beschwerde binnen vier Wochen mit ihrer Stellungnahme dem Konsistorium (Landeskirchenamt) zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Über Beschwerden gegen Maßnahmen des Konsistoriums (Landeskirchenamts) entscheidet die Kirchenleitung, sofern das gliedkirchliche Recht nicht etwas anderes bestimmt.

#### § 46

##### Rechtsschutz durch das Kirchengengericht

Unbeschadet der Bestimmung des § 77 Absatz 2 Satz 2 bestimmt die kirchliche Verwaltungsgerichtsordnung, inwieweit der Pfarrer gegen Maßnahmen der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts), die seine dienstrechtliche Stellung oder seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis betreffen, das Kirchengengericht anrufen kann.

#### § 46 a

##### Zustellungen

(1) Verfügungen und Entscheidungen, die dem Pfarrer nach den Vorschriften dieses Gesetzes mitzuteilen sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers durch sie berührt werden.

(2) Sind Schriftstücke nach diesem Gesetz zuzustellen, so kann es geschehen

- a) bei der Zustellung durch die Behörde durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder die Unterschrift unter den Empfangsschein, so gilt das Schriftstück im Zeitpunkt der Weigerung als zugestellt, wenn eine Niederschrift über den Vorgang zu den Akten gebracht ist,
- b) bei der Zustellung durch die Post durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
- c) durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist.

(3) Eine Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Inhalt des Schriftstückes dem Pfarrer unter Anfertigung einer Niederschrift mitgeteilt wird. Der Pfarrer erhält eine Abschrift der Niederschrift.

#### Abschnitt VII

##### Veränderung des Dienstverhältnisses

##### 1. Pfarrstellenwechsel

#### § 47

(1) Dem Pfarrer steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder die Berufung in eine andere Pfarrstelle anzunehmen \*). Den Entschluß, aus seiner bisherigen Pfarrstelle auszuscheiden, hat der Pfarrer unverzüglich, spätestens aber drei Monate vor dem Ausscheiden unter Anga-

\*) Vgl. jedoch die Ausnahme in § 76 Absatz 2.

be des Termins des Ausscheidens dem Gemeindekirchenrat (Presbyterium) und dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen.

(2) Ein Pfarrstellenwechsel innerhalb der Evangelischen Kirche der Union gilt aufgrund der zwischen den Gliedkirchen bestehenden Gemeinschaft als Fortsetzung des Dienstverhältnisses.

(3) In allen übrigen Fällen geschieht der Pfarrstellenwechsel nach den Vorschriften über die Entlassung aus dem Dienst (§ 63).

#### § 48

(1) Ein Pfarrstellenwechsel vor Ablauf von fünf Jahren bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamts). Dieses hört zuvor den Gemeindekirchenrat (das Presbyterium). Die Gliedkirchen können bestimmen, daß diese Beschränkung nur für den Wechsel aus der ersten dem Pfarrer übertragenen Stelle gilt und die Zuständigkeit anders geregelt wird.

(2) Verläßt der Pfarrer seine bisherige Dienststelle vor Ablauf von drei Jahren, so hat die neue Anstellungsgemeinde der bisherigen die dieser entstandenen Umzugskosten zu erstatten.

(3) Wenn der Pfarrer von der Gliedkirche in eine andere Stelle berufen oder im Interesse des Dienstes abberufen wird, erfolgt die Erstattung der Umzugskosten gemäß Absatz 2 durch das Konsistorium (Landeskirchenamt).

#### § 48 a

(1) Endet die Amtszeit eines gemäß § 1 Absatz 3 für eine begrenzte Zeit in eine Pfarrstelle berufenen Pfarrers, so ist ihm das Konsistorium (Landeskirchenamt) bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Wird der Pfarrer nicht sogleich nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so erhält er bis zur Dauer von sechs Monaten sein bisheriges Dienst Einkommen. § 52 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 und Absatz 3 sowie § 53 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Vom Tage der Berufung in eine neue Pfarrstelle erhält der Pfarrer die Dienstbezüge dieser Stelle.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Amtszeit in eine neue Pfarrstelle berufen, so ist er in den Wartestand zu versetzen.

### 2. Abberufung im Interesse des Dienstes

#### § 49

(1) Ein Pfarrer kann über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus im Interesse des Dienstes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden, wenn

- a) die Pfarrstelle aufgehoben, stillgelegt, mit einer anderen Pfarrstelle verbunden oder für die Pfarrstelle ein anderer Dienstumfang festgelegt wird,
- b) ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung seines Pfarramtes unmöglich macht,
- c) der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes oder anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung seines Pfarramtes erheblich behindert ist,
- d) der in einem Sonderdienst stehende Pfarrer die Voraussetzungen für diesen Dienst nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer zur Behebung eines kirchlichen Notstandes aus seiner Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen der

Dienst in einer anderen Pfarrstelle erforderlich und ein anderer geeigneter Bewerber nicht vorhanden ist.

#### § 50

(1) Über die Abberufung beschließt die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft oder des Kreiskirchenrates (Kreis-synodalvorstandes). In den Gliedkirchen, in denen das Amt des Propstes (Generalsuperintendenten) besteht, ist auch dieser antragsberechtigt.

(2) Der Pfarrer und die nach Absatz 1 Antragsberechtigten sind vorher zu hören. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß die Abberufung der Zustimmung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes) bedarf.

(3) In dem Beschluß ist der Zeitpunkt der Abberufung festzustellen. Der Zeitraum zwischen Entscheidung und Abberufung muß mindestens sechs Monate betragen.

(4) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Pfarrer und den übrigen Beteiligten zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht. Hat die Kirchenleitung einen Antrag auf Abberufung abgelehnt, so kann auch das antragstellende Organ die gerichtliche Nachprüfung beantragen.

#### § 51

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann durch einstweilige Anordnung den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben oder ihm eine andere pfarramtliche Tätigkeit übertragen.

(2) Die einstweilige Anordnung ist aufzuheben, wenn die Kirchenleitung nicht innerhalb von drei Monaten die Abberufung beschlossen hat, es sei denn, daß der Pfarrer mit einer Verlängerung einverstanden ist.

#### § 52

(1) Mit dem Zeitpunkt der Abberufung verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, insbesondere seinen Anspruch auf die Dienstwohnung. Eine Minderung des Dienst Einkommens darf mit der Abberufung nicht verbunden sein. Ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten dabei als Bestandteil des Dienst Einkommens. Das Dienst Einkommen ist aus Mitteln der Gliedkirche aufzubringen. Umzugskosten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

(2) War der Pfarrer in der bisherigen Stelle Inhaber eines Superintendentenamtes, so fallen die aus diesem Amt fließenden besonderen Bezüge mit dem Zeitpunkt der Abberufung fort. Das gleiche gilt für die Bezüge aus anderen Nebenämtern, die der Pfarrer in seiner bisherigen Stelle innegehabt hat.

(3) Solange dem Pfarrer keine Dienstwohnung zusteht, erhält er eine Mietentschädigung.

#### § 53

(1) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) ist dem abberufenen Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich. Es kann ihm die Verwaltung einer anderen Pfarrstelle oder eine andere pfarramtliche Tätigkeit vorläufig übertragen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Aus den Tatsachen, mit denen die Notwendigkeit der Abberufung begründet worden ist, können Einsprüche gegen den Pfarrer in dem Verfahren bei der Besetzung der neuen Stelle nicht hergeleitet werden.

(3) Der Pfarrer ist in den Wartestand zu versetzen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 festgestellten Zeitpunkt in eine neue Pfarrstelle berufen wird. Die Versetzung in den Wartestand setzt jedoch voraus, daß seit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Abberufung mindestens sechs Monate vergangen sind.

(4) Im Falle einer Beurlaubung werden nach Ablauf der Jahresfrist gemäß Absatz 3 Satz 1 die das Wartegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Abberufung unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen. Die Zeit einer Beurlaubung nach Satz 1 wird auf die Frist des § 60 Absatz 1 angerechnet.

### 3. Wartestand

#### § 54

(1) Über die sonst kirchengesetzlich geregelten Fälle hinaus kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der dem Pfarrer die gedeihliche Führung seines Pfarramtes unmöglich macht (§ 49 Absatz 1 Buchstabe b) und eine gedeihliche Wirksamkeit auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht erwarten läßt.

(2) Der Pfarrer kann ferner in den Wartestand versetzt werden, wenn sein Ehegatte aus der evangelischen Kirche austritt oder Mitglied einer Religionsgemeinschaft wird, die im Widerspruch zur evangelischen Kirche steht

#### § 55

Über die Versetzung in den Wartestand entscheidet die Kirchenleitung. § 50 Absätze 1, 2 und 4 und § 51 finden entsprechende Anwendung.

#### § 56

(1) Der Wartestand beginnt

- a) in den Fällen des § 21 Absatz 2, § 61 a Absatz 1 und § 61 c Absatz 3 mit dem Tage, den das Konsistorium (Landeskirchenamt) festsetzt,
- b) in den Fällen des § 48 a Absatz 3 und § 53 Absatz 3 mit dem Ablauf des Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand folgt,
- c) in den übrigen Fällen mit dem Ablauf des Monats, in dem der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unanfechtbar geworden ist.

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, verliert der Pfarrer mit dem Beginn des Wartestandes seine bisherige Pfarrstelle und die mit dieser verbundenen oder ihm persönlich übertragenen Aufgaben. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis des Pfarrers zur Kirche fort.

(3) Vom Beginn des Wartestandes an rückt der Pfarrer, abgesehen von den Fällen des § 21 Absatz 2, in den Dienstaltersstufen nur während einer ihm nach § 57 Absatz 2 übertragenen Beschäftigung auf.

(4) Vom Beginn des Wartestandes an erhält der Pfarrer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

#### § 57

(1) Der Pfarrer im Wartestand kann sich um die Wiederverwendung in einer freien Pfarrstelle bewerben. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann seine Bewerbung (Be-

stätigung) innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ablehnen oder zurückstellen, wenn eine gedeihliche Wirksamkeit in einer neuen Pfarrstelle noch nicht gewährleistet erscheint.

(2) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann einem Pfarrer im Wartestand widerruflich die Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst übertragen; dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet. Der Pfarrer ist verpflichtet, den ihm übertragenen Dienst zu übernehmen, wenn ihm zugesichert wird, daß der Auftrag mindestens sechs Monate bestehenbleiben wird, sofern nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen.

(3) Verweigert der Pfarrer im Wartestand ohne hinreichenden Grund die Übernahme eines solchen Dienstes, so verliert er für die Zeit der Weigerung den Anspruch auf Wartegeld. Die Vorschriften des § 25 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

(4) Solange der Pfarrer im Wartestand eine Pfarrstelle vorläufig verwaltet, erhält er die gleichen Bezüge, wie wenn er in dieser Pfarrstelle fest angestellt wäre.

### 4. Ruhestand

#### § 58

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

- a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
- b) schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß einem Antrag nach Buchstabe b nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich verpflichtet, nicht mehr als einen festzulegenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.

(3) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, bei einem besonderen Notstand der Kirche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen zeitweilig hinaufzusetzen.

#### § 59

(1) Ein Pfarrer ist, unabhängig von seinem Lebensalter, auf seinen Antrag oder von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Pfarrstelle dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten kann.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine sichere Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig sein wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit, so ist der Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) durch einen von diesem zu benennenden Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einem Krankenhaus beobachten zu lassen. Die Kosten trägt die Gliedkirche.

(4) Ist der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens offensichtlich nicht in der Lage und ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfle-

ger für ihn nicht bestellt, so hat der Superintendent nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie des Pfarrers ihm einen Beistand zu bestellen. Wird nachträglich ein Vormund oder Pfleger bestellt, so ist der Beistand abzurufen.

(5) Soll der Pfarrer wegen dauernder Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, so wird er vom Konsistorium (Landeskirchenamt) nach Anhörung des Kreiskirchenrats (Kreissynodalvorstandes) unter Mitteilung der Gründe der beabsichtigten Zuruhesetzung und unter Angabe des ihm zustehenden Ruhegehaltes schriftlich aufgefordert, etwaige Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen geltend zu machen. Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann den Pfarrer für die Dauer des Verfahrens von seinen Dienstgeschäften beurlauben.

(6) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so wird dies einem Gesuch um Versetzung in den Ruhestand gleichgesetzt.

(7) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt), wenn sie auf Antrag des Pfarrers ausgesprochen wird oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.

(8) Werden innerhalb der Frist Einwendungen erhoben und will das Konsistorium (Landeskirchenamt) von der Versetzung in den Ruhestand nicht absehen, so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) verpflichtet, den Einwendungen nachzugehen, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines oder mehrerer Ärzte, und die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen. Diese ist schriftlich zu begründen und dem Pfarrer zuzustellen. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, inwieweit und auf welche Weise die Entscheidung der Kirchenleitung durch ein Rechtsmittelverfahren nachprüfbar ist.

(9) Der Ruhestand beginnt im Falle des Absatzes 7 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf die Mitteilung des Beschlusses über die Versetzung in den Ruhestand folgt, im Falle des Absatzes 8 mit dem Ablauf des dritten Monats, der auf den Ablauf der Frist gemäß Absatz 5 Satz 1 folgt. Ist der Beschluß über die Versetzung in den Ruhestand bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ergangen oder noch nicht unanfechtbar, so kann die Kirchenleitung bei Beurlaubung des Pfarrers die das Ruhegeld übersteigenden Dienstbezüge einbehalten. Wird die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar, so verfallen die einbehaltenen Beträge; wird die Entscheidung aufgehoben, so sind die einbehaltenen Beträge nachzuzahlen.

#### § 60

(1) Ein Pfarrer im Wartestand ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn die Wiederanstellung bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Beginn des Wartestandes nicht erfolgt ist; dies gilt nicht, solange sich der Pfarrer gemäß § 21 Absatz 2 oder § 61 a Absatz 1 oder aufgrund sonstiger kirchengesetzlicher Bestimmungen im Wartestand ohne Wartegeld befindet. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der Pfarrer gemäß § 57 Absatz 2 auftragsweise beschäftigt ist.

(2) Ein Pfarrer im Wartestand kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er der Aufforderung der Kirchenleitung, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, binnen sechs Monaten nicht nachkommt.

(3) Ein Pfarrer im Wartestand kann außer in den Fällen der §§ 58 und 59 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn es unmöglich erscheint, ihn in absehbarer Zeit wieder im pfarramtlichen Dienst zu verwenden.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf einen Pfarrer, der durch Amtsenthebung im Disziplinarverfahren die Rechtsstellung eines Pfarrers im

Wartestand erlangt hat. Ist in dem Disziplinarurteil ausgesprochen, daß der Bestrafte erst nach einer bestimmten Frist in einem Pfarramt wiederangestellt werden darf, so beginnen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen erst mit dem Ablauf der in dem Disziplinarurteil festgesetzten Frist.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium (Landeskirchenamt); es setzt auch den Zeitpunkt des Beginns des Ruhestandes fest.

(6) Das gliedkirchliche Recht kann in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 ein Rechtsmittelverfahren vorsehen.

#### § 61

(1) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht des Pfarrers zur Dienstleistung.

(2) Der Pfarrer scheidet aus seiner Pfarrstelle aus, sofern er sie nicht bereits durch Versetzung in den Wartestand verloren hat.

(3) Im übrigen bleibt ihm die Rechtsstellung eines Pfarrers erhalten. Er erhält ein Ruhegehalt nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt der Dienstaufsicht und dem Disziplinarrecht unterworfen.

(4) Einem Pfarrer im Ruhestand kann durch die Kirchenleitung auf seinen Antrag oder von Amts wegen eine Pfarrstelle nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechts übertragen werden, wenn die Gründe für seine Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Eine Verpflichtung zur Übernahme der Pfarrstelle kann nur ausgesprochen werden, wenn er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Minderung seines Dienst Einkommens gegenüber den Dienstbezügen seiner letzten Stelle darf dabei nicht eintreten. § 52 Absatz 1 Sätze 3 und 5 und Absatz 2 sowie § 53 Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Mit der vorübergehenden Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen kirchlichen Dienst kann der Pfarrer im Ruhestand nur mit seiner Zustimmung beauftragt werden.

#### 5. Veränderung des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen.

##### § 61 a

(1) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei unterhaltsberechtigten Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann auf Antrag bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt werden. § 57 Absatz 2 und § 60 finden keine Anwendung.

(2) Ein Pfarrer, der mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter sechzehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann mit seiner Zustimmung in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden. Das eingeschränkte Dienstverhältnis darf nur in dafür besonders bestimmten Pfarrstellen für in sich abgeschlossene Aufgabebereiche begründet werden. Sein Umfang muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstverhältnisses entsprechen.

(3) Unterhaltsberechtigter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist ein Kind, dem gegenüber der Pfarrer oder sein Ehegatte unterhaltspflichtig ist.

(4) Der Wartestand nach Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach Absatz 2 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Wartestand mit Zustimmung des



Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren.

#### § 61 b

Über die Versetzung in den Wartestand nach § 61 a Absatz 1 und die Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis nach § 61 a Absatz 2 entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung kann vor Ablauf des Zeitraums, für den sie getroffen wurde, geändert werden, wenn die Voraussetzungen entfallen sind oder der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

#### § 61 c

(1) Endet der Wartestand (§ 61 a Absatz 1) oder das eingeschränkte Dienstverhältnis (§ 61 a Absatz 2), so ist das Konsistorium (Landeskirchenamt) dem Pfarrer bei der Bewerbung oder der Berufung in eine neue Pfarrstelle behilflich.

(2) Wird der Pfarrer nicht sogleich in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er bis zur Dauer von sechs Monaten im Wartestand ohne Wartegeld oder behält den Anspruch auf das ihm aus der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis bisher gezahlte Diensteinkommen. § 57 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Wird der Pfarrer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wartestandes oder der Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis in eine neue Pfarrstelle berufen, so bleibt er im Wartestand, oder er ist in den Wartestand zu versetzen. Er erhält ein Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

#### § 61 d

(1) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß ein Pfarrer auch ohne die in § 61 a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen auf seinen Antrag ohne Wartegeld in den Wartestand versetzt oder in einem eingeschränkten Dienstverhältnis verwendet werden kann. Es kann auch, abweichend von § 61 a Absatz 4, die unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zulassen. Im übrigen finden die §§ 61 a bis 61 c entsprechende Anwendung.

(2) Maßnahmen nach § 61 a und nach Absatz 1 dürfen, wenn nicht eine unbefristete Verwendung im eingeschränkten Dienstverhältnis zugelassen ist, zusammen eine Dauer von 15 Jahren, der Wartestand allein eine Dauer von neun Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Regelung nach Absatz 1 tritt spätestens mit dem 31. Dezember 2000 außer Kraft.

### Abschnitt VIII

#### Beendigung des Dienstverhältnisses

##### § 62

##### Allgemeine Vorschrift

Das Dienstverhältnis des Pfarrers endet außer durch Tod durch:

- Entlassung aus dem Dienst,
- Ausscheiden aus dem Dienst,
- Entfernung aus dem Dienst.

##### § 63

##### Entlassung aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst verlangen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg bei der Kir-

chenleitung schriftlich einzureichen. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassung noch nicht ausgesprochen ist.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt der Entlassung, stellt deren Rechtswirkung fest und teilt sie dem Pfarrer schriftlich mit. Auf die Bestimmungen des § 66 Absatz 2 ist dabei hinzuweisen. Die Entlassung darf nicht später als zum Ende des dritten Monats nach Eingang des Entlassungsantrags erfolgen. Die Frist kann bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, an dem die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung des ihm anvertrauten kirchlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Mit der Entlassung aus dem Dienst verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle und seinen Anspruch auf Besoldung und Versorgung. Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte regelt sich nach den Bestimmungen des § 66.

##### § 64

##### Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

- a) wenn er aus der Kirche austritt oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitrifft; dies gilt nicht, wenn der Pfarrer im Falle eines Auslandsdienstes mit Zustimmung der Kirchenleitung einer anderen reformatorischen Kirche beitrifft,
- b) wenn er auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
- c) wenn in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, daß er als ein ordiniertes Diener am Wort nicht mehr tragbar ist,
- d) wenn er den Dienst ohne Zustimmung der Kirchenleitung aufgibt oder nach Ablauf eines Wartestandes oder einer Beurlaubung gemäß § 21 Absätze 2 und 3 trotz Aufforderung durch die Kirchenleitung nicht wieder aufnimmt,
- e) wenn er in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Kirchenleitung keine andere Regelung trifft; dies gilt nicht für den Eintritt in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder als Ehrenbeamter.

(2) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß der Pfarrer auch dann aus dem Dienst der Kirche ausscheidet, wenn er eine Ehe gegen den Widerspruch seiner Kirchenleitung eingeht (§ 35 Absatz 3 Satz 2).

(3) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle, die in der Ordination begründeten Rechte sowie den Anspruch auf Besoldung und Versorgung.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) stellt das Ausscheiden fest, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die Rechtswirkungen des Ausscheidens eingetreten sind, und teilt dies dem Ausgeschiedenen unter Hinweis auf sein Beschwerderecht mit. Es kann dem Ausgeschiedenen einen Unterhaltsbeitrag widerruflich bewilligen. Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei dem für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständigen Kirchengericht (Rechtsausschuß) einlegen.

##### § 65

##### Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Disziplinarrecht geregelt.



## Abschnitt IX

**Verlust der in der Ordination begründeten Rechte**

## § 66

## Verlust kraft Gesetzes

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen, wenn

- a) die Berufung in das Pfarramt aus den Gründen des § 12 Absatz 1 zurückgenommen wird,
- b) der Ordinierte gemäß § 63 aus dem Dienst entlassen wird, ohne einen anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre zu übernehmen,
- c) der Ordinierte gemäß § 64 aus dem Dienst der Kirche ausscheidet,
- d) der Verlust aufgrund einer disziplinarrechtlichen Entscheidung eintritt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b können dem entlassenen Pfarrer die in der Ordination begründeten Rechte auf Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden, wenn seine neue Tätigkeit im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht oder wenn erwartet werden kann, daß der Pfarrer nach Maßgabe seiner Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung weiterhin teilhat. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang der im § 63 Absatz 2 bezeichneten Mitteilung bei der Kirchenleitung einzureichen, die für die Entlassung zuständig ist. Diese entscheidet über den Antrag endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch dann entsprechend Anwendung, wenn ein Ordiniertes, der in einem anderen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre steht, als er in § 1 Absatz 2 bezeichnet ist, aus den Gründen des Absatzes 1 aus diesem Dienstverhältnis ausscheidet.

## § 67

## Verzicht

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlöschen ferner, wenn der Ordinierte auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet.

(2) Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll der zuständigen Dienststelle zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn sie den Verzicht annimmt.

(3) Zuständige Dienststelle ist, soweit der Amtsträger im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchenkreises oder einer Gliedkirche steht, die Kirchenleitung der Gliedkirche, soweit der Amtsträger im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union steht, der Rat. Steht der Amtsträger im Dienst eines kirchlichen Werkes, so ist die Kirchenleitung derjenigen Kirche zuständig, der das kirchliche Werk durch Aufsicht, Versorgung der Amtsträger oder in sonstiger Weise zugeordnet ist; in allen übrigen Fällen diejenige Kirchenleitung, in deren Bereich dem Amtsträger die Rechte beigelegt oder gemäß § 66 Absatz 2 belassen worden sind.

## § 68

## Folgen

(1) Der Verlust des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung schließt den Verlust des Rechts zur Vornahme aller kirchlichen Amtshandlungen ein.

(2) Mit dem Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erlischt auch das Recht, eine geistliche Amtsbezeichnung (§ 13) zu führen und die Amtstracht (§ 14) zu tragen.

(3) Die Ordinationsurkunde (§ 8 Absatz 4) und das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit (§ 6 Absatz 1) sind zurückzugeben.

(4) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

## § 69

## Ruhens der Rechte

Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ruhen, solange ein Ordiniertes infolge von Geisteskrankheit seine Angelegenheit nicht zu besorgen vermag.

## Abschnitt X

**Wiederverwendung im Amt**

## § 70

(1) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten können erneut übertragen werden, wenn der Betroffene im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wieder verwendet werden soll. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen. Außerdem ist ihm ein Zeugnis über seine Wiederanstellungsfähigkeit auszuhändigen.

(2) Zuständig für die Übertragung ist die Kirchenleitung derjenigen Gliedkirche, die den Verlust gemäß § 66 festgestellt oder den Verzicht gemäß § 67 angenommen hat. Stand der Amtsträger im Zeitpunkt des Erlöschens der Rechte im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union, so ist für die Übertragung der Rat zuständig.

(3) Ist die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle zu dieser Übertragung nicht bereit, so kann die Kirchenleitung einer anderen Gliedkirche, die den Betroffenen in ihren Dienst aufnehmen will oder in deren Bereich er in einem kirchlichen Werk im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beschäftigt werden soll, die Übertragung vornehmen, wenn die nach Absatz 2 zuständige Dienststelle nicht widerspricht.

(4) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten ist im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen und der Kirchenkanzlei mitzuteilen.

## Abschnitt XI

**Besondere Bestimmungen**

## 1. Pfarrer in besonderen Diensten

## § 71

## Pfarrer im gesamtkirchlichen Dienst

(1) Auf Pfarrer, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, finden die für die Inhaber gliedkirchlicher Pfarrstellen geltenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Konsistoriums (Landeskirchenamts) die Kirchenkanzlei und an Stelle der Kirchenleitung der Rat der Evangelischen Kirche der Union zuständig ist.

(2) Über die Errichtung neuer und über die Aufhebung bestehender gesamtkirchlicher Pfarrstellen beschließt der Rat. Der Beschluß hat über den Wirkungsbereich des Pfarrers sowie über seine Amtsbezeichnung Bestimmungen zu treffen. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung bestimmt, welche die Kirchenkanzlei erläßt.

(3) Die unmittelbare Dienstaufsicht über diese Pfarrer führt die Kirchenkanzlei; oberste Dienstbehörde ist der Rat.

## § 72

### Auslandspfarrer

(1) Pfarrer, welche die Anstellungsfähigkeit für den heimatlichen Kirchendienst gemäß § 3 dieses Kirchengesetzes besitzen und durch die Evangelische Kirche der Union zum Dienst in eine ausländische Kirchengemeinde entsandt werden, genießen die Fürsorge der Evangelischen Kirche der Union und ihrer heimatlichen Gliedkirche nach Maßgabe des Kirchengesetzes vom 18. März 1954 über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands (ABl. EKD Nr. 82).

(2) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse dieser Pfarrer zur Evangelischen Kirche der Union und zu ihren Gliedkirchen gelten die Bestimmungen der §§ 13 bis 24 des im Absatz 1 genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Evangelischen Kirche in Deutschland die Evangelische Kirche der Union, an die Stelle des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland der Rat der Evangelischen Kirche der Union und an die Stelle des Kirchlichen Außenamts die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union tritt. Im übrigen bestimmen sich ihre dienstrechtlichen Verhältnisse nach den mit der ausländischen Anstellungskörperschaft getroffenen Vereinbarungen.

## § 73

### Ordinierte Theologen im Dienst kirchlicher Werke mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten finden auch auf solche ordinierte Theologen Anwendung, die von kirchlichen Anstalten, Werken oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Im übrigen bleibt es den Anstalten, Werken und Einrichtungen überlassen, im Rahmen ihrer Rechtsstellung die Dienstverhältnisse ihrer ordinierten Theologen den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes durch Satzung und Dienstvertrag sinngemäß anzupassen.

## 2. Privatrechtliches Dienstverhältnis

### § 73 a

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt und zum Inhaber einer Pfarrstelle berufen werden. Im Dienstvertrag sollen die den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV bis VI dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

## Abschnitt XII

### Überleitungs- und Schlußbestimmungen

#### § 74

##### Inkraftsetzung

Dieses Kirchengesetz wird durch den Rat gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt.

## § 75

### Aufhebung älterer Vorschriften

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten für seinen Geltungsbereich alle entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechts außer Kraft. Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht schon durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind:

- a) das Kirchengesetz, betreffend die Dienstvergehen der Kirchenbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand vom 16. Juli 1886 (KGVBl. Seite 81),
- b) die Bestimmungen der §§ 1 und 7 der Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1909 (KGVBl. Seite 37),
- c) die Bestimmungen der §§ 1, 20 und 21 des Kirchengesetzes betreffend Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927 (KGVBl. Seite 219),
- d) das Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 6. März 1930 (KGVBl. Seite 169),
- e) die Verordnung zur Ruhegehaltsordnung vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- f) die Verordnung zum Kirchengesetz vom 6. März 1930 über die Versetzung von Geistlichen vom 15. April 1936 (GBl. DEK Seite 49),
- g) die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen vom 4. November 1936 (GBl. DEK 1937 Seite 7),
- h) die Verordnung über die Versetzung von Geistlichen aus dienstlichen Gründen vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 13),
- i) die Verordnung über die Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenbehörde vom 18. März 1939 (GBl. DEK Seite 15),
- j) der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats zur Durchführung der Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 4. Juli 1944 (GBl. DEK Seite 38),
- k) die Notverordnung über die Versetzung von Geistlichen vom 7. Oktober 1947 (ABl. EKD Seite 123).

(2) Die Verordnung des Leiters der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über den Verlust der Rechte des geistlichen Standes vom 14. April 1944 (GBl. DEK Seite 3) findet im Geltungsbereich des vorstehenden Gesetzes keine Anwendung.

## § 76

### Aufrechterhaltene Vorschriften

(1) Unberührt bleiben:

- a) das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1953 Nr. 129),
- b) die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Nr. 2),
- c) der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD Nr. 222),
- d) die Verordnung betreffend verlassene Pfarrstellen vom 3. März 1959 (ABl. EKD Nr. 50).

(2) Solange die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl.

EKD 1954 Nr. 2) gilt, darf der Inhaber einer Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Notenbank, abweichend von den Bestimmungen des § 47 Absatz 1 Satz 1 und des § 50 Absatz 2, sich nur dann um eine Pfarrstelle im Währungsgebiet der Deutschen Bundesbank bewerben oder die Berufung in eine solche Pfarrstelle annehmen, wenn seine Kirchenleitung zustimmt.

## § 77

### Ausführungsbestimmungen

(1) Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen erlassen die Gliedkirchen für ihren Bereich. Diese Ausführungsbestimmungen können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen.

(2) Die Gliedkirchen können insbesondere bestimmen, daß in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder daß Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamts) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. Die Gliedkirchen können ferner bestimmen, ob und in welchem Umfang ein Rechtsmittelverfahren an das für die Entscheidung streitiger Verwaltungssachen zuständige Kirchengericht (Rechtsausschuß) oder eine andere kirchliche Stelle gegen aufgrund dieses Kirchengesetzes zu treffende Entscheidungen zugelassen werden soll.

(3) Ausführungsbestimmungen, die für die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer (§ 71) oder für die Auslandspfarrer (§ 72) Geltung haben sollen, erläßt der Rat.

## Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 9. 1991  
Az.: 44663/91/B 9-23

### Hinweise zum Ärztlichen Gebührenrecht

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 25. 6. 1991 – Az.: B 3100 – 3.1.6 – IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

### Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

#### Hinweise zum ärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 6. 1991 –  
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Mein RdErl. v. 14. 3. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 letzter Satz erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:  
Nummer 3.2 Beispiel 4 Satz 2 sowie Nummer 5.6 und Nummer 5.7 bleibt unberührt.
2. Nummer 1.3 wird gestrichen.
3. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:  
3.2 Nach § 6 Abs. 2 GOÄ können selbständige ärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht aufgenommen sind, entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen

Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden. Derartige Leistungen sind in dem von der Bundesärztekammer erstellten „Verzeichnis der Analogbewertungen“ enthalten, das als Anlage beigefügt ist. Darüber hinaus besteht ein Bedarf für Analogbewertungen nur für solche ärztliche Leistungen, die auf einer Fortentwicklung von medizinischer Wissenschaft und Praxis beruhen. Vermeintliche Lücken im Gebührenverzeichnis oder anderweitige Auffassungen über den Wert einer ärztlichen Leistung rechtfertigen keine analoge Bewertung. Dies gilt auch für Leistungen, die lediglich eine besondere Ausführung einer anderen nach dem Gebührenverzeichnis bewerteten Leistung darstellen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ).

#### Beispiele:

1. Für prae- und postoperative Aufklärungsgespräche ist der analoge Ansatz einer Gebühr z.B. nach Nr. 804, 806 oder 849 nicht zulässig; der analoge Ansatz der Nr. 1 b ist nicht zu beanstanden.
2. Für arthroskopische Operationen (z.B. Meniskusoperation) verbietet sich der Ansatz einer Analoggebühr neben oder anstelle der originären Gebühren (z.B. Nr. 2112, 2117, 2119 und 2136), weil es sich insoweit nur um eine andersartige Technik zur Erbringung des Leistungsinhalts der Gebührennummern handelt. Wegen des mit der arthroskopischen Technik verbundenen größeren Aufwandes bestehen keine Bedenken, ein Überschreiten der Schwellenwerte mit Hinweis auf das besondere Verfahren hinzunehmen. Werden mehrere der Eingriffe an demselben Gelenk in zeitlichem Zusammenhang durchgeführt, ist grundsätzlich nur bei einer der Leistungen ein Überschreiten des Schwellenwertes gerechtfertigt, da die Gebühren für alle Leistungen einen Anteil für das Eröffnen und Verschließen des Gelenkes enthalten, so daß die angelegten Zugänge grundsätzlich für alle Eingriffe genutzt werden können. Ausnahmen können dann gerechtfertigt sein, wenn einer der weiteren Eingriffe nicht über die für den ersten Eingriff geschaffenen Zugänge durchgeführt werden kann.  
Eine gleichzeitig mit dem Eingriff vorgenommene diagnostische Arthroskopie (Nr. 3300) ist nur einmal ansatzfähig, es sei denn, daß wegen einer gesonderten Untersuchung (z.B. der hinteren Kniegelenkskammer) eine Umlagerung des Patienten erfolgte und die Anlage weiterer Gelenkzugänge erforderlich war. Im Hinblick darauf, daß die Einbringung des Arthroskops und die Anlage des Arbeitskanals bereits mit den Gebühren für die erste operative Zielleistung abgegolten wird, besteht nur in Ausnahmefällen Veranlassung, die Gebühr nach Nr. 3300 mit einem über dem Schwellenwert liegenden Steigerungsfaktor abzurechnen.

3. Bei Meniskusoperationen ist der zweimalige Ansatz der Nr. 2117 zulässig, wenn ein Eingriff am Innenmeniskus und am Außenmeniskus notwendig war. Der Ansatz der Nr. 2119 neben der Nr. 2117 setzt eine gesonderte Entfernung freier Gelenkkörper aus dem Kniegelenk voraus; die Gebühr kann nicht für die Entfernung der im Rahmen einer Meniskusoperation anfallenden Knorpel-, Knochen-, Gewebestücke oder Meniskusteile berechnet werden.  
Eine gleichzeitig mit einer Meniskusoperation vorgenommene Synovektomie oder Plica-Resektion (Nr. 2112) ist einmal berechenbar, sofern ein Knochenhautdefekt vorliegt und wesentliche Teile der Gelenkschleimhaut entfernt werden (nicht also beim Ausräumen kleiner Bezirke im Rahmen der Meniskusoperation). Die Nr. 2112 ist zusätzlich analog auch für Knorpelglättungen (Knorpel-Shaving) ansatzfähig. Bei einer ausgedehnten Knorpelglättung kann anstelle der Nr. 2112 der analoge Ansatz der Nr. 2136 in Betracht kommen.

Die mit der Anlage der Gelenkzugänge verbundenen Punktionen, die Gas- bzw. Flüssigkeitsfüllung des Kniegelenks, das Spülen und Absaugen und der Verschuß der Inzisionsstellen sind bei arthroskopischen Eingriffen Bestandteil der diagnostischen und operativen Zielleistungen und deshalb nicht gesondert nach Nr. 329, 2032, 2102 und Analog-Nr. 2093 abrechenbar. Die Analog-Nr. 2015 ist für das postoperative Absaugen von Wundsekret (Redondrainage) abrechenbar.

4. Eine Lichtkoagulation zur Verhinderung einer Netzhautablösung ist auch dann nach Nr. 1365 abzurechnen, wenn die Leistung mit einem technisch weiter entwickelten Gerät, dem sog. „Grünen Argonlaser“, erbracht wird. Das durch eine neue Technik aufwendigere Verfahren kann ggf. durch den Ansatz einer den Schwellenwert übersteigenden Gebühr abgegolten werden.
4. Hinter Nummer 5.3 wird folgende Nummer 5.4 bis 5.7 eingefügt:
- 5.4 Assistenzgebühren nach Nr. 13 dürfen von einem liquidationsberechtigten Arzt nur berechnet werden, wenn dieser Beistand bei der ärztlichen Leistung eines anderen (liquidationsberechtigten) Arztes leistet. Eine Berechnung dieser Gebühr für die Assistenz durch nachgeordnete (nicht liquidationsberechtigte) Ärzte ist im Hinblick auf § 4 Abs. 3 Satz 2 GOÄ nicht zulässig.
- 5.5 Eine Gebühr nach Nr. 285 darf nach dem Wortlaut der Leistungslegende nur für eine intraarterielle Dauertropfinfusion mit einer Mindestdauer von 90 Minuten berechnet werden. Intravenöse Dauertropfinfusionen dürfen auch bei einer Dauer von mindestens 90 Minuten nur nach der Nr. 283 abgerechnet werden.
- 5.6 Die zweidimensionale Ultraschallechokardiographie wird von dem Leistungsinhalt der Nr. 408 mit erfaßt; sie stellt eine besondere Ausführung der – ursprünglich eindimensionalen – Ultraschallechokardiographie dar und ist deshalb einer Analogbewertung nicht zugänglich. Wegen des im Vergleich zur eindimensionalen Ultraschallechokardiographie aufwendigeren Verfahrens bestehen keine Beden-

ken, bei der zweidimensionalen Ultraschallechokardiographie ein Überschreiten der Schwellenwerte mit dem Hinweis auf das besondere Verfahren hinzunehmen.

- 5.7 Die Ausführungen unter Nummer 5.6 gelten entsprechend für die zweidimensionale farbkodierte Doppler-Echokardiographie (Nr. 409) sowie die intrakavitären sonographischen Untersuchungen (Nr. 405 bis 407).
5. Die bisherige Nummer 5.4 und 5.5 wird Nummer 5.8 und 5.9.
6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- 6 Verfahrenshinweise
- 6.1 Zur Beschleunigung der Beihilfefestsetzung ist die gebührenrechtliche Überprüfung ärztlicher Liquidationen schwerpunktmäßig auf die „Selbständigen Leistungen“ (Nr. 2) und die „Gebühren für andere Leistungen“ (Nr. 3) zu konzentrieren. Soweit Zweifel bezüglich des Sachverhaltes auftreten, kann von der Aufklärung abgesehen werden, wenn der zweifelhafte Betrag je Rechnung 250 Deutsche Mark nicht übersteigt und eine Weiterverfolgung Mehrarbeit und Kosten verursachen würde, die nicht in angemessenem Verhältnis zu der Bedeutung der Angelegenheit stehen. Unzutreffende Rechtsanwendung und offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Rechenfehler, fehlende oder unzureichende Begründungen beim Überschreiten der Schwellenwerte) sind jedoch aufzugreifen.
- 6.2 Sofern die Festsetzungsstelle die Liquidation des Arztes nicht in voller Höhe als beihilfefähig anerkennen kann, hat sie die Beanstandung dem Beihilfeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Dies soll in einer Form geschehen, die es dem Beihilfeberechtigten ermöglicht, die Beanstandung seinem Arzt weiterzugeben. Sofern der Beihilfeberechtigte es wünscht, soll die Festsetzungsstelle die mit der Beanstandung zusammenhängenden Fragen unmittelbar mit dem Arzt erörtern.
7. Die Anlage „Verzeichnis der Analogbewertungen“ erhält folgende Fassung:

| Verzeichnis der Analogbewertungen |   |                   |           | Anlage       |
|-----------------------------------|---|-------------------|-----------|--------------|
| Nummer                            | Leistung  | Analog-Ziffer GOÄ | Punktzahl | Gebühr in DM |
| 12                                | Begleitung eines somatisch Kranken zur stationären Behandlung – einschl. Ausstellung der notwendigen Bescheinigungen –  | 833               | 285       | 31,35        |
| 49                                | Hornhautentnahme aus einem Auge bei einem Toten   | 48                | 160       | 17,60        |
| 84                                | Untersuchung im fünften bis fünfeinhalbten Lebensjahr zur Früherkennung von Entwicklungsstörungen bzw. Krankheiten – 9. Untersuchung – (Ergänzung der Anamnese und Überprüfung der Verdachtsdiagnosen der letzten Früherkennungsuntersuchung, eingehende Untersuchung wie bei der Basisuntersuchung, zusätzliche Harnuntersuchungen mittels Teststreifen, Stereotest und Hörtest) | 82                | 354       | 38,94        |
| 85                                | Gesundheitsuntersuchung*) zur Früherkennung von Krankheiten: Erhebung der Eigen-, Familien- und Sozialanamnese, Untersuchung zur Erhebung des vollständigen Status (Ganzkörperstatus), Beratung einschließlich Erörterung des individuellen Risikoprofils, Harnstreifentest sowie Dokumentation   | 95                | 382       | 42,02        |
| 361                               | Einbringung des Kontrastmittels mittels Hochdruckinjektion (peripher)   | 359               | 227       | 24,97        |
| 409 a                             | Duplex-Sonographie  | 409               | 1 200     | 132,—        |
| 418                               | Intrathorakale Elektro-Defibrillation   | 417               | 273       | 30,03        |
| 558                               | Apparative isokinetische Muskelfunktionstherapie, je Sitzung  | 555               | 120       | 13,20        |

\*) Die anläßlich einer Gesundheitsuntersuchung durchgeführten Laboruntersuchungen auf Glukose, Cholesterin, Harnsäure, Kreatinin einschließlich der erforderlichen Blutentnahme sowie ggf. das Ruhe-EKG, sind nach den entsprechenden GOÄ-Positionen abzurechnen.

| Nummer | Leistung  | Analog-Ziffer GOÄ | Punktzahl | Gebühr in DM |
|--------|---|-------------------|-----------|--------------|
| 614    | Transkutane Messung(en) des Sauerstoffpartialdrucks   | 602               | 152       | 16,72        |
| 649    | Transkranielle, doppler-sonographische Untersuchung einschl. graphischer Registrierung  | 645               | 650       | 71,50        |
| 699    | Infrarotkoagulation im Enddarmbereich, je Sitzung   | 698               | 200       | 22,—         |
| 703    | Ballonsondentamponade bei blutenden Ösophagus- und/oder Fundusvarizen   | 680               | 550       | 60,50        |
| 842    | Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik, insgesamt im Behandlungsfall  | 838               | 550       | 60,50        |
| 870    | Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten  | 861               | 690       | 75,90        |
| 871    | Verhaltenstherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, ggf. Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils 50 Minuten, je Teilnehmer  | 862               | 345       | 37,95        |
| 900    | Erhebung der homöopathischen Anamnese nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung, in einer oder mehreren Sitzungen, einschließlich homöopathischer Reptorisation und Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalles, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels, einschließlich Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebögen | 860               | 920       | 101,20       |
| 1105   | Gewinnung von Zellmaterial aus der Gebärmutter und Aufbereitung zur zytologischen Untersuchung  | 1103              | 185       | 20,35        |
| 1418   | Endoskopische Untersuchung der Nasenhaupthöhlen und/oder des Nasenrachenraumes ggf. einschl. der Stimmbänder  | 1466              | 178       | 19,58        |
| 1754   | Direktionale doppler-sonographische Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Penisgefäßen und/oder Skrotalfächern, einschl. graphischer Registrierung  | 643               | 120       | 13,20        |
| 1759   | Transpenile Venenembolisation   | 2850              | 3300      | 363,00       |
| 2015   | Anlegen einer oder mehrerer Redon-Drainage(n)   | 275               | 76        | 8,36         |
| 2093   | Spülung bei liegender Drainage  | 2090              | 63        | 6,93         |
| 2226   | Einrenkung eines eingeklemmten Meniskus, der Subluxation eines Radiusköpfchens (Chassaignac) oder der Luxation eines Sternoklavikulargelenks  | 2221              | 111       | 12,21        |
| 2281   | Perkutane Nukleotomie (Absaugen des Bandscheibengewebes im Hochdruckverfahren)  | 2282              | 1480      | 162,80       |
| 2408   | Ausräumen des Lymphstromgebietes eines Axilla   | 1762              | 1200      | 132,—        |
| 2860   | Valvuloplastie im Bereich herznaher großer Gefäße   | 2850              | 3300      | 363,00       |
| 3192   | Milzrevision  | 3199              | 2220      | 244,20       |
| 3203   | Plazierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang zusätzlich zur endoskopischen Leistung   | 697               | 400       | 44,—         |
| 5304   | Embolisation einer oder mehrerer Arterien mit Ausnahme der Arterien im Kopf-/Halsbereich, einschl. der angiographischen Kontrolle während des Eingriffs   | 2850              | 3300      | 363,—        |
| 5549   | Bestrahlungsplanung bei malignen Erkrankungen   | 21                | 371       | 40,81        |
| 6200   | Positronen-Emissions-Tomographie  | 6100              | 6500      | 715,00       |

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1992

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 9. 1991  
Az.: A 1-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1992 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren das Wort Gottes nahegebracht werden.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahre 1992 Urlauberseelsorge vorgesehen ist. Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

I. = Orte mit erheblichem Dienstumfang

II. = Orte mit geringerem Dienstumfang

### Dänemark

- I Allinge/Bornholm  
Mitte Juni bis August
- I Blaavand/Vestjütland  
Mitte Juni bis August
- I Ebeltoft/Ostjütland  
Mitte Juni bis August
- I Hals/Nordjütland  
Mitte Juni bis August
- I Henne Strand/Vestjütland  
Mitte Juni bis August
- I Lokken und Hune-Blokhus/Nordjütland  
Mitte Juni bis August
- I Marielyst/Falster  
Mitte Juni bis August
- I Nexø/Bornholm  
Mitte Juni bis August
- I Nordby/Fano  
Mitte Juni bis August
- I Hvide Sande/Nordjütland  
Mitte Juni bis August
- I Kongsmark/Romo  
Mitte Juni bis August
- I Raabjerg und Tversted  
Mitte Juni bis August

### Frankreich

- I Le Cap D'Agde/Languedoc  
15. Juni bis 15. August
- I La Grande Motte/Carmargue  
(Campingplatz)  
Juli und August
- I Port Grimaud/Cote d'Azur  
August
- I Bastia/Korsika  
15. Juli bis 15. August

### Italien

- I Bruneck/Pustertal  
Juni bis September
- II Capri b. Neapel  
Mai bis Juli/September/Oktober
- I Cavallino/Adria, Union Campingplatz  
Mitte Mai bis Mitte September
- I Forte di Bibbona/südl. Livorno  
Campingplatz „Casa di Caccia“  
Juli u. August
- I Lignano-Pineda/Adria  
Juli u. August
- I Malcesine/Gardasee  
Juli bis September
- I Bardolino + Campingplatz  
Juli bis September
- II Mals im Vinschgau/Südtirol  
Ostern, Mitte Juli bis Mitte September
- I Naturns u. Partschins/Südtirol  
Ostern, Juni bis September
- I Schlanders/Südtirol  
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol  
Weihnachten/Neujahr sowie Juli bis September
- II Sulden/Südtirol  
Juli bis August
- I St. Leonhard/Passeiertal  
Mitte Juli bis Mitte September
- I St. Ulrich/Grödnertal  
Juli bis September

### Ungarn

- I Siófok-Balatonszárszó  
Juli bis September
- I Keszthely-Balatonfüred  
Juli bis September

### Niederlande

- I Insel Ameland/Friesland  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- II Cadzand/Zeeland  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- I Callantsoog u. Den Helder nördl. Alkmaar  
(Julianadorp)  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- I Domburg u. Oostkapelle/Walchern  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)

- II Egmond aan Zee/b. Aalkmaar  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- II Ockenburgh (Nähe Den Haag)  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- I Ouddorp u. Renesse  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- I Insel Schiermonnikoog/Friesland  
Insel Terschelling/Friesland  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- I Insel Texel/Nordholland  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- II Insel Vlieland/Friesland  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)
- II Zoutelande/Walchern  
während der Ferien von Nordrhein-Westfalen  
(vom 16. 7. – 31. 8. 1992)

### Österreich

#### Burgenland

- I Bad Tatzmannsdorf  
Juli und August
- II Neusiedl a. See  
Juli und August

#### Kärnten

- I Afritz/Feld a. See  
Juli und August
- I Bad Kleinkirchheim/Wiedweg  
22. 12. 91 – 6. 1. 92 sowie Juli und August
- I Döbriach und Radenthein  
Juli und August
- II Egg bei Villach  
Juli und August
- I Eisentratten  
Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten  
Juli und August
- I Hermagor und Watschig/Pressegger See  
Juli und August
- I Kötschach-Mauthen und Treßdorf  
Juli und August
- I Krumpendorf und Pörschach  
Juni bis September
- I Maria Wörth  
Mitte Juni bis Mitte September
- I Klopein  
Mitte Juni bis Mitte September
- II Millstatt  
Juli und August
- I Moosburg und Velden  
Juni bis September
- I Obervellach und Mallnitz  
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran  
Juli und August

- I Techendorf  
Juni bis September  
(im Juli und August auch Greifenburg)
- II Weißbriach  
Juli oder August

### Niederösterreich

- I Bad Vöslau  
August
- I Mitterbach a. Erlaufsee  
Juli oder August
- I Gloggnitz  
Juli und August
- I Puchberg am Schneeberg mit Ternitz  
Juli und August

### Oberösterreich

- II Attersee und Weyregg  
Juli und August
- II Bad Hall und Kremsmünster  
Juni und August
- I Bad Ischl und St. Gilgen  
Mitte Juli bis Mitte August
- I Gmunden  
Juli und August
- II Hallstatt  
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach  
Juli und August
- II Scharnstein  
Juli
- I St. Wolfgang mit Strobl  
Mitte Juni bis September

### Osttirol

- I Lienz und Umgebung  
Juli und August
- I Matrei und Umgebung  
Juli und August

### Tirol

- I Ehrwald und Reutte  
Juli und August
- II Fulpmes und Neustift  
Mitte Juli bis Mitte September
- I Imst und Ötz  
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung  
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung  
August
- I Kitzbühel  
Mitte Februar bis Mitte März und Mitte Juni bis Mitte September
- II Landeck und St. Anton  
Juli oder August
- I Mayrhofen und Fügen  
22. 12. 91 – 6. 1. 92, 11. 4. – 27. 4. 92 und Juni bis September
- I Pertisau und Achenkirch  
22. 12. 91 – 6. 1. 92 und Juli bis August



- II Serfaus  
Februar/März
- I Serfaus und Pfunds  
Mitte Juli bis Mitte August  
Seefeld  
Januar bis März, Mitte Juni bis Mitte September
- I Sölden und Huben/Ötztal  
Juli und August
- II Steinach a. Brenner  
Juli und August
- I Wildschönau  
Juli und August
- I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach  
Juli und August

### Salzburg

- I Salzburg und Umgebung  
Juli und August
- I Badgastein und Böckstein  
22. 12. 91 – 6. 1. 92, April bis Oktober
- I Bad Hofgastein  
Juli und August
- I Bischofshofen und Werfenweng  
Juli und August
- I Golling und Hallein  
August
- II Lofer  
Juni bis August
- I Mittersill  
Mitte Juni bis Mitte September
- I Seekirchen/Flachgau  
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden  
Juli oder August
- I Wagrein und St. Johann  
Juli und August
- I Zell a. See u. Kaprun  
Juli und August

### Steiermark

- I Admont und Liezen  
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf  
Juli und August
- I Murau und Tamsweg  
Juli und August
- I Ramsau  
Juli und August

### Vorarlberg

- II Bludenz  
Juli und August
- II Bregenz  
Juli und August
- II Feldkirch  
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns  
Juli und August
- I Lech a. Arlberg  
Juli und August
- II Schruns  
Juni und September

### Zypern

- I Aiya Napa  
Mai/Juni und September/Oktober

### Langzeiturlauberseelsorge

- I Arco und Gardone/Gardasee, Italien  
mehrmonatiger Sonderauftrag von Mitte März bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden) Spanien  
mehrmonatiger Sonderauftrag von November bis April
- I Algarve  
mehrmonatiger Sonderauftrag Mai bis Oktober
- I Ischia b. Neapel  
mehrmonatiger Sonderauftrag

Interessierte Pfarrer/innen und Prediger/innen werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden. Das Kirchliche Außenamt gewährt jedoch für einen 4wöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist.

#### – Grundbetrag (Unterkunft)

50 % der entstandenen Kosten für die Unterkunft, max. jedoch 1000,- DM

#### – Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinngemäßer Anwendung des § 6, Absatz 1 und 6 BRKG, in dem Verhältnis erstattet, das dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß an den Dienstorten der Kategorie I. 50 v. H. und an Orten der Kategorie II. 25 v. H. der Fahrtkosten erstattet werden.

Für Langzeiturlauberpfarrer in Arco, Gardone, Ischia, an der Algarve und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung.

Für einen 4wöchigen Dienst an einem Ort der Kategorie I. (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt.

## Satzung für das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Dortmund

### § 1

(1) Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund sind Träger des Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Dortmund. Die Einrichtung wird nach Maßgabe dieser Satzung geführt und arbeitet nach den Bestimmungen des 1. Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Träger der Einrichtung sind die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund Mitglied des

Evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V.

(3) Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 2

(1) Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Dortmund fördert und koordiniert die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

(2) Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Dortmund unterstützt die Gemeindekreise und Gruppen in der Planung und Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen.

(3) Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Dortmund führt jährlich Planungskonferenzen für den Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund durch.

(4) Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Dortmund erstellt das Jahresprogramm der Erwachsenenbildungsveranstaltungen im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund.

(5) Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk Dortmund plant und koordiniert die Weiterbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung. Es führt Referentenlisten.

#### § 3

Kirchliche Werke, Vereine und selbständige Einrichtungen im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund können mit Zustimmung des Vorstandes den Dienst der Einrichtung in Anspruch nehmen.

#### § 4

(1) Die Leitung der Einrichtung liegt bei der Verbandsvertretung; sie wird in ihrem Auftrag vom Vorstand und vom Kuratorium ausgeübt.

(2) Der Beschlußfassung durch die Verbandsvertretung unterliegen:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes
- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Abnahme der Jahresrechnung.

(3) Der Beschlußfassung durch den Vorstand unterliegen:

- a) Stellenplanangelegenheiten
- b) Im Benehmen mit dem Kuratorium die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung
- c) Der Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Kuratoriums und des Geschäftsführenden Ausschusses.

Der Vorstand kann sich die Beschlußfassung in weiteren Angelegenheiten im Einzelfall vorbehalten.

#### § 5

(1) Die Verbandsvertretung bildet gemäß § 11 Abs. 2 Verbandsgesetz i. V. m. § 9 der Satzung der

Vereinigten Kirchenkreise Dortmund zur Leitung der Einrichtung ein Kuratorium. Das Kuratorium hat bis zu 20 Mitglieder.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) Je zwei Mitglieder aus den fünf Kirchenkreisen, die von der Verbandsvertretung gewählt werden.
- b) Ein Mitglied des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, das von diesem entsandt wird.
- c) Weitere Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden. Von den berufenen Mitgliedern sollen vier aus dem Bereich der missionarisch-diakonischen Werke kommen, die den Dienst der Einrichtung gemäß § 3 in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollen sachkundige Personen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung sein. Neben Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen sollen Fachleute der Erwachsenenbildung aus anderen Weiterbildungsbereichen bei der Zusammensetzung des Kuratoriums berücksichtigt werden.

(3) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Leiter/in der Einrichtung
- eine Beauftragte/ein Beauftragter der Verbandsverwaltung.

(4) Die hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(5) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 6

(1) Der Beschlußfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere

- a) Konzeptionsfragen der Erwachsenenbildung in Dortmund und Lünen
- b) pädagogische Fragen der Erwachsenenbildung
- c) die Festlegung von Schwerpunkten der Arbeit und Arbeitsprogramm der Erwachsenenbildung
- d) die Veröffentlichung von Arbeitshilfen usw.
- e) die Erstellung von inhaltlich und thematisch bestimmten Vorlagen für die Gremien der Erwachsenenbildung
- f) Vorschläge an den Vorstand für die Errichtung und Besetzung von Stellen für pädagogische Fachkräfte in der Erwachsenenbildung.

(2) Das Kuratorium verantwortet gegenüber dem Träger die sachgerechte Verwendung der Erwachsenenbildungs- und Weiterbildungsmittel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Haushaltsbeschlüsse der Leitungsorgane.

(3) Dem Kuratorium werden ferner alle Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen, für die eine anderweitige Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht gegeben ist.

(4) § 4 Abs. 3 S. 2 bleibt unberührt.

## § 7

(1) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird einem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen.

(2) Dem Geschäftsführenden Ausschluß gehören an:

- a) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums und dessen/deren Stellvertreter/in
- b) Der/die Erwachsenenbildungsbeauftragte der Vereinigten Kirchenkreise als Geschäftsführer/in
- c) Der/die Beauftragte der Verbandsverwaltung.

## § 8

Der/die Beauftragte für Erwachsenenbildung der Vereinigten Kirchenkreise ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 9

(1) Die Kasse der Einrichtung wird bei den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund als Sonderkasse geführt. Die erforderlichen Haushaltspositionen werden als besondere Funktion im Haushalt der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund dargestellt.

(2) Über die Haushaltspositionen der Einrichtung verfügt das Kuratorium. Kassenanordnungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Kuratoriums erteilt.

## § 10

(1) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund erhalten in ihrer Eigenschaft als Rechtsträger keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung der Einrichtung verbleibt das gesamte Vermögen im Eigentum der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und ist weiterhin zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden.

## § 11

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. 11. 1991 in Kraft. Änderungen werden von der Verbandsvertretung beschlossen, sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

Mit Inkrafttreten der Satzung des Erwachsenenbildungswerkes wird die Vereinbarung über die Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung vom 27. 11. 1978 aufgehoben.

Dortmund, den 27. Mai 1991

**Vereinigte Kirchenkreise Dortmund**  
**Verbandsvorstand**

(L.S.) Schophaus Lange Philipps

In Verbindung mit dem Beschluß der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 27. Mai 1991, Ziff. 14, kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 3. September 1991

**Evangelische Kirche von Westfalen**  
**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
Winterhoff

(L.S.)

Az.: 36217/Dortmund 1

## Ferienordnung für das Schuljahr 1993/94

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 9. 9. 1991

Az.: 45760/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 12. Juli 1991 nachstehenden Erlaß – Az.: I B 2.36-70/0 Nr. 588/91 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1993/94 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

| Ferien      | erster Ferientag             | letzter Ferientag            |
|-------------|------------------------------|------------------------------|
| Sommer      | Donnerstag<br>8. Juli 1993   | Samstag<br>21. August 1993   |
| Herbst      | Montag<br>11. Oktober 1993   | Samstag<br>16. Oktober 1993  |
| Weihnachten | Freitag<br>24. Dezember 1993 | Donnerstag<br>6. Januar 1994 |
| Ostern      | Montag<br>21. März 1994      | Samstag<br>9. April 1994     |
| Pfingsten   | Dienstag<br>24. Mai 1994     |                              |

Die Sommerferien 1994 werden vom 23. Juni (erster Ferientag) bis zum 6. August (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Schulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule drei bewegliche Ferientage zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz und Unterrichtung des Schulträgers. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1993 getroffen werden. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

- Donnerstag, 23. Dezember 1993 (Weihnachtsferien)
- Freitag, 7. Januar 1994 (Weihnachtsferien)
- Mittwoch, 25. Mai 1994 (Pfingstferien)

## Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen, Kirchenkreis Vlotho

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 28. 8. 1991  
Az.: 43719/Babbenhausen-Oberbecksen 9 S

Die durch Ausgliederung der Wohnbezirke Babbenhausen und Oberbecksen aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme am 1. Januar 1966 gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Babbenhausen-Oberbecksen (KABl. 1966 S. 16) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Hochschule für Kirchenmusik

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 15. 9. 1991  
Az.: D 26-01

Die bisherige Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford trägt ab 1. Oktober 1991 die Bezeichnung

### „Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Die Anschrift ist weiterhin Parkstr. 6, 4900 Herford, Tel.: 05221/81017.

## Druckfehlerberichtigung

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1991 Seite 203 linke Spalte muß die Fallgruppe 7 der Berufsgruppe 2.50 – Mitarbeiter in Familienbildungsstätten – richtig lauten:

„7. Mitarbeiter der Fallgruppen 5 und 6 nach zweijähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe<sup>5</sup>

IV b“

## Pfarrstelle mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 17. 10. 1991  
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die 1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Eigen, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Stelle festgestellt, in der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Hans-Michael Adelmund am 29. September 1991 in Ochtrup;

Pastor im Hilfsdienst Stefan Berk am 15. September 1991 in Neukirchen-Vluyn;

Pastor im Hilfsdienst Dr. phil. Hartwig Brandt am 21. Juli 1991 in Bad Laasphe;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Degenhardt am 7. Juli 1991 in Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Adalbert Detering am 8. September 1991 in Hüffen;

Pastorin im Hilfsdienst Magdalene Frettlöh am 13. Oktober 1991 in Bielefeld-Heepen;

Pastor im Hilfsdienst Eberhard Helling am 15. September 1991 in Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Frank Hielscher am 30. Juni 1991 in Breckerfeld;

Pastor im Hilfsdienst Volker Jeck am 22. September 1991 in Preußen;

Pastorin im Hilfsdienst Birgitt Johanning am 22. September 1991 in Rheda;

Pastor im Hilfsdienst Dieter Maletz am 1. September 1991 in Lippstadt;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Mißfeldt am 22. August 1991 in Dortmund-Hombruch;

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Neumann am 13. Oktober 1991 in Beverungen;

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Niehaus am 21. Juli 1991 in Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Palluch am 14. Juli 1991 in Dortmund-Bövinghausen;

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Rylke-Voigt am 14. Juli 1991 in Fröndenbergl;

Pastorin im Hilfsdienst Eva Schröer am 29. September 1991 in Bielefeld-Bethel;

Pastor im Hilfsdienst Carsten Fiefstück am 14. Juli 1991 in Coesfeld;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Witulski am 15. September 1991 in Marl.

### Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/Pfarrerin in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor im Hilfsdienst Thomas Aschoff, Bielefeld, zum 1. Oktober 1991;

- Pastor im Hilfsdienst Harald Becker, Werl, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Annette Beer, Herford, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Joachim Boecker, Herscheid, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Jürgen Böhne, Wengern, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Karl Hermann Bortz, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Martin Brandhorst, Kamen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Ulrich Brodowski, Heessen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Uwe Brühl, Plettenberg, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Karl-Edzard Buse-Weber, Heven, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Dietmar Chudaska, Westerkappeln, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Cremer, Vlotho, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Kerstin Czychy, Bochum, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Susanne Degenhardt, Dortmund, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Friederike von Eckhardstein, Haspe, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Gisela Estel, Werne, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Bettina Fachner, Spradow, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Carsten Fiefstück, Coesfeld, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Markus Freitag, Roxel, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Olaf Goos, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Große, Methler, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Uwe Gryczan, Münster, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Haastert, Siegen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Hammermeister-Kruse, Volmarstein, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Dr. Reinhard Hempelmann, CVJM-Gesamtverband e.V., zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Alexandra Hippchen, Münster, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Hölzer, Siegen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Klaus Hoffmann, Dahl, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Bernd Hüffmann, Minden, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Dorothea Hüffmann, Minden, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Maike Imort, Unna, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Birgitt Johanning, Rheda, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Jutta Jurczyk, Steinfurt, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Ilse Kalweit, Schwelm, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Christiane Karp-Langejürgen, Herford, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Antje Kastens, Lübbecke, zum 15. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Christoph Keienburg, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Aletta Kersken, Hagen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Stephan Kreutz, Münster, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Friedrich Küppers, Bethel, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Dirk Küsgen, Schalke, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Elke Lefeber, Vlotho, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Reinhard Lohmeyer, Ibbenbüren, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Thomas Luther, Herne, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Dieter Maletz, Lippstadt, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Matthes, Herford, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Roland Mettenbrink, Lübbecke, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Matthias Mißfeldt, Dortmund, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Astrid Neumann, Höxter, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Frank Neumann, Greven, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Klaus Nickel, Sölde, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Nitzke, Dortmund, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Sabine Palluch, Bövinghausen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Hans-Jürgen Patro, Herne, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Ernst-Christoph Plate, Hüllhorst, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Karin Pollmann, Marl, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Lars Prüßner, Jöllenbeck, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Dirk Purz, Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1991;
- Pastor im Hilfsdienst Matthias Rausch-Ewert, Nordwalde-Altenberge, zum 1. Oktober 1991;
- Pastorin im Hilfsdienst Andrea Rylke-Voigt, Fröndenberg/Ruhr, zum 1. Oktober 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Eva Schröer, Bethel, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Dr. Hartmut Schröter, Iserlohn, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Eugen Soika, Recklinghausen, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Johann Stefani, Bocholt, zum 1. Oktober 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Ellen Strathmann-v. Soosten, Hennen, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Udo Tanzmann, Espelkamp, zum 1. Oktober 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Anne-Kathrin Vinnen, Siegen, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Peter Wagner, Schwerte, zum 1. Oktober 1991;

Pastorin im Hilfsdienst Christel Weber, Soest, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Michael Westhoff, Holzwickede, zum 1. Oktober 1991;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Woesthoff, Soest, zum 1. Oktober 1991.

#### **Berufen sind:**

Pastor Wilhelm Dullweber zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke;

Pastor im Hilfsdienst Joachim Gentz zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Langendreer-Süd (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Egon Göllrich zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Westhofen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Gröning-Niehaus zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Scharnhorst (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Dr. theol. Hans-Detlef Hoffmann, Evang.-Luth. Münster-Kirchengemeinde zu Herford, Kirchenkreis Herford, zum Inhaber der für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle des Kirchenkreises Herford;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Huneke zum Pfarrer des Kirchenkreises Vlotho (5. Kreis Pfarrstelle);

Pfarrer Peter Lienenkämper, Evang. Kirchengemeinde Recke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bad Berleburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Hans Lohmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor Helmut Schlingheide zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke (3. Kreis Pfarrstelle);

Pastor Dieter Schönebeck zum Pfarrer des Kirchenkreises Bochum (3. Kreis Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Stuke zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Thomas Thilo, Evang.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde in Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchen-

kreis Bielefeld, zum Pfarrer der Evang. Erlöser-Kirchengemeinde Münster (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Thomas Weckener, Evang. Kirchengemeinde Körne-Wambel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberdorstfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West.

#### **Bestätigt sind:**

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Arnberg am 29. Juni 1991 vollzogene Wahl des Pfarrers Jochen Konik, Arnberg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Arnberg;

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Hagen am 26. Juni 1991 vollzogene Wiederwahl des Superintendenten Thomas Küstermann, Herdecke, zum Superintendenten des Kirchenkreises Hagen.

#### **Beurlaubt sind:**

Pfarrer Siegfried Bernhard, Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, gemäß § 49 Abs. 1 c PFDG;

Pastorin im Hilfsdienst Anne-Kathrin Vinnen, Siegen, gemäß § 2 Abs. 3 HDG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 PFDG.

#### **In den Wartestand versetzt worden sind:**

Pfarrer Heiner Cordes, Westfälische Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh, infolge Berufung in den Dienst als Mitglied im Vorstand der Stiftung Lukas-Werk Salzgitter;

Pfarrer Dr. theol. Jürgen Kampmann, Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, gemäß § 61 a Abs. 1 PFDG.

#### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Raimund Fricke, Evang.-Luth. St. Simeonis-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. November 1991;

Pfarrer Ulrich Hentzelt, Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 1991;

Pfarrer Siegfried Höfener, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1991;

Pastor Johann Maas, Evang. Kirchengemeinde Bochum-Engelsburg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Oktober 1991;

Pfarrer i. W. Walter Michel, Crange, Kirchenkreis Herne, zum 1. Oktober 1991;

Pfarrer und Superintendent Rudolf Müller-Knapp, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Herford, zum 1. Oktober 1991;

Pfarrer Friedrich Plate, Kirchenkreis Iserlohn (4. Kreis Pfarrstelle), zum 1. Oktober 1991;

Pfarrer Willi Scharffetter, Evang. Kirchengemeinde Höxter (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. November 1991;

Pfarrer Georg Stöcker, Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Oktober 1991.

**Verstorben sind:**

Pfarrerin i. R. Erika Lehmkuhler, zuletzt Pfarrerin an der Justiz-Vollzugsanstalt Hennen und Ergste, am 30. August 1991 im Alter von 68 Jahren; Pfarrer Johannes Schimmel, Evang.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, am 3. September 1991 im Alter von 64 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin Schröter, zuletzt Pfarrer in Scharnhorst-Schalom, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 7. September 1991 im Alter von 73 Jahren.

**Zu besetzen sind:**

a) die **12. Kreispfarrstelle** Iserlohn (Diakoniefarrstelle). Bewerbungen sind an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn zu richten.

b) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus**

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Körne-Wambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

**II. Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus**

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken.

**Ernannt sind:**

Frau Annegret Kühn, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 9. 1991;

Herr Christoph Rösener, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 9. 1991;

Frau Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Bärbel Schultz, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1991.

**Stellenangebot:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh ist ab sofort die hauptamtliche

A-Kirchenmusiker/innen-Stelle

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die anstellende Kirchengemeinde ist eine gegliederte Gesamtgemeinde mit einer vielfältigen kirchenmusikalischen Tradition.

Zu den Aufgaben der zu besetzenden Stelle gehören:

- Leitung des Bachchores Gütersloh (der Bachchor ist ein übergemeindlicher Chor, der regelmäßig große kirchenmusikalische Werke aus allen Epochen aufführt);
- Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Singschule, Jugendkantorei und Kirchenchor);
- Organistentätigkeit in der neugotischen Martin-Luther-Kirche an der 1951 erbauten Steinmeyer-Orgel, die mit 3 Manualen, Pedal, 60 Registern und elektrischer Traktur ausgestattet ist;
- Spielen bei Amtshandlungen, in kollegialer Absprache.

Es wird erwartet:

- eine Persönlichkeit, die insbesondere in der Lage ist, die jahrzehntelange intensive Arbeit des Bachchores fortzuführen;
- kollegiale Zusammenarbeit mit den übrigen Kirchenmusikern und Pfarrern der Gemeinde;
- Schulung und Fortbildung der Musiker/innen des Kirchenkreises, in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenmusikwart.

Geboten werden:

- eigener großzügiger Chorprobenraum mit Flügel sowie ein Vorbereitungsraum mit Klavier und Notenzimmer, alles im „Haus der Kirche“ befindlich;
- Orgelpositiv mit 4 Registern, für konzertante Aufführungen;
- angemessener Etat;
- Vergütung nach BAT-KF IV b bis II a;
- Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum 31. Dezember 1991 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh, z. H. des Vorsitzenden, Pfarrer Jürgen Ahlers, Kirchstraße 10 a, 4830 Gütersloh.

Zum persönlichen Gespräch sind bereit:

Herr Pfarrer Jürgen Ahlers, Stadtmitte, Am Alten Kirchplatz 14, 4830 Gütersloh, Tel.: 05241/13214, und Frau Dr. med. Barbara Rohden, Presbyterin, Stadtmitte, Kupferweg 1, 4830 Gütersloh, Tel.: 05241/687210, sowie Herr Pfarrer Fritz Stegen, Vorsitzender des Musikausschusses, Dresdner Straße 99, 4830 Gütersloh, Tel.: 05241/36137, und Herr Landeskirchenmusikdirektor Rolf Schönstedt, Feidikstraße 4, 4700 Hamm 1, Telefon: 02381/26282.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Religionen**

Ernst Dammann: „**Grundriß der Religionsgeschichte**“ (Theologische Wissenschaft. Sammelwerk für Studium und Beruf, Bd. 17), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz, 3. Aufl., 1988, 127 S., kt., 24,80 DM.



Dammanns „Grundriß“ bietet vorzügliche Erstinformationen über Naturreligionen und indische Religionen, über den Buddhismus und chinesische Religionen, über den Schintoismus und den Islam, über „kleinere Religionsgemeinschaften der älteren Vergangenheit“ (Parseen, Mandäer, Drusen und Yeziden), über „nachklassische Religionen oder Bewegungen“ christlicher und muslimischer Herkunft, über „Neureligionen der Gegenwart“ (Mormonen, Baha'i u. a.). Das Register erleichtert das Nachschlagen.

Der Vf. legt Wert auf ein behutsames Urteil (auch in dem Schlußkapitel: „Konstanz und Entwicklung in Religionen“). K.-F. W.

### Bilder

Oswald Kettenberger: „**Tageslichtaufnahme**“, Kiefel Verlag, Wuppertal/Gütersloh, 1990, Format 25 × 28 cm, 144 S. mit 65 s/w-Fotos, geb., 48,- DM.

Aufnahmen von Frauen, Männern und Kindern aus den 60er und 70er Jahren. Was gerät in den Blick, aufs Bild? Staunen, Versonnenheit, Erwartung, Freude, ein befreiendes Lachen, Abwarten, Aufmerken . . .

Bilder des Lebens – aus den Weltstädten, vom Landleben auf Kreta, in einer stillen Studierstube. Prägende Blicke. Oswald Kettenberger, Fotograf von internationalem Rang und Benediktiner in Maria Laach, hat durch kurze Sätze zu den Bildern sein Welt-„Bild“, ja, ein Selbstporträt in Worte gefaßt. Wer das Buch durchblättert, möchte Texte und Bilder nicht mehr separat haben. Der Autor schreibt zu einem Bild u. a. eine Passage aus den Fürbitten „bei uns im Gottesdienst“: „Für die Künstler: Um Gottes Segen in ihrem Beruf, daß sie die Empfindungen des Lebens, die Ängste und Freuden der Menschen durch ihr künstlerisches Wirken zum Ausdruck bringen.“ Einen solchen „Ausdruck“ haben wir in dem vorliegenden Buch.

Über den Künstler, 1927 in Traunstein geboren, heißt es in einer biographischen Notiz: „Eine langjährige Augenkrankheit und eine fortgeschrittene Gelenkserkrankung legen ihm mit 60 Jahren nahe, seine fotografische Arbeit aufzugeben.“

Das Buch ist ein ergreifendes Abschiedsgeschenk. K.-F. W.

### Europa

Das Thema „Europa“ wird uns – auch in der Kirche – in nächster Zeit beschäftigen. Hierzu liegen zwei Themenhefte theologischer Zeitschriften vor. Das erste Heft (evangelisch) hat die Überschrift: „Das neue Europa als christliche Verantwortung“; im zweiten Heft (katholisch) finden wir Beiträge über „Pastorale Erfahrungen und pastorale Utopien in Europa“:

- „**Pastoraltheologie**“. Monatsschrift für Wissenschaft und Praxis in Kirche und Gesellschaft, 80. Jg., 1991, Heft 9, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 11,80 DM zuzügl. Porto;
- „**Diakonia**“. Internationale Zeitschrift für die Praxis der Kirche, 22. Jg., 1991, Heft 4, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, und Verlag Herder, Freiburg, 15,- DM.

Ich nenne die Beiträge des ersten Heftes: Konrad Raiser: „Die Neuordnung Europas – Anfragen an die Kirche“; Martin Greschat: „Die Erneuerung der Kirche in Europa. Martin Bucers Konzept“; Jürgen Ebach: „die Christenheit oder Europa' – Europa ohne Judenheit? Eine Erinnerung an (fast) leere Räume im europäischen Haus“; Kurt Nowack: „Protestantismus und Nationalstaat im 20. Jahrhundert. Weimarer Republik – Drittes Reich – DDR/Bundesrepublik Deutschland“; Ulrich Duchrow: „Grenzenlos glücklich in Europa? Gewinner, Verlierer und der Weg der Gerechtigkeit“; Helga Grebing: „Arbeiterbewegung in Europa oder europäische Arbeiterbewegung“. Das Heft wird eingeleitet von Eleonore Rotenhan: „Günter Brakelmann zum 60. Geburtstag“. Am Schluß des Heftes finden wir die von Sigrid Rehs zusammengestellte „Bibliographie der Veröffentlichungen von Günter Brakelmann“. – Im ganzen: ein schönes Geburtstagsgeschenk – mit vielen Informationen und Beurteilungen, die auf weitere theologische Arbeit drängen.

Im zweiten Heft sind zunächst zwei Leitartikel abgedruckt: Norbert Greinacher: „Umwälzungen in Europa: Herausforderungen für die christlichen Kirchen“; Helmut Erharter: „Begegnungen mit Christen europäischer Länder“. Weitere Artikel: Alois Šuštar: „Friedensaufgaben der Kirchen gegenüber Minderheiten“; Otto Mádr: „Ars non moriendi der Kirche“; Karl Gabriel: „Erfahrungen mit der Freiheit. Die Kirche und die Ambivalenz der Freiheit“; Norbert Greinacher: „Vom ‚Heiligen Reich‘ zum ‚Offenen Haus‘. Theologische Perspektiven für ein Europa für morgen“; Mariano Delgado: „Glauben lernen zwischen Kulturen. Auf dem Weg zu einer interkulturellen Pastoraltheologie“. Es folgen Praxisberichte: Rüdiger Noll: „Die Europäische Ökumenische Versammlung Frieden in Gerechtigkeit (Basel, Mai 1989) in ihrer Bedeutung für politische Entwicklungen in Europa und für ökumenisches Lernen“; Heinz Schürmann: „Neue Diözesen in den neuen Bundesländern Deutschlands?“; Franz Georg Friemel: „Gesellschaft – Gemeinde – Glauben lernen“. Am Schluß lesen wir Aufsätze über Polen, Spanien, Großbritannien und die Schweiz sowie eine Predigt des österreichischen Bischofs Egon Kapellari. – Im ganzen: ein Themaheft, das zeigt, wie sich die katholische Kirche und Theologie – nicht mit einer Stimme – artikulieren.

Die beiden Hefte geben einen Eindruck von den gegenwärtig nicht abgeschlossenen Diskussionen in den Kirchen. Wir werden auf das Thema zurückkommen. K.-F. W.

### Ausstellungskataloge

- „**Karl Hofer**“. Ausstellung vom 19. September bis 15. Dezember 1991 auf Schloß Cappenberg. Eine Ausstellung des Kreises Unna, Kreis Unna, Kulturrat, Friedrich-Ebert-Str. 17, 4750 Unna, 1991, Format 25 × 30 cm, 190 S., geb., 55,- DM;
- „**Georges Braque**“. Graphisches Werk. Sammlung C. S. Ausstellung vom 8. September bis 27. Oktober 1991 im Westfälischen Landesmuseum in Münster, Landesmuseum, Domplatz 10,

4400 Münster, 1991, Format 30 × 24 cm, 159 S., geb., 70,- DM.

Karl Hofer, geprägt von den Konflikten unseres Jahrhunderts, hat ein reiches Werk hinterlassen. Es wird uns in der Retrospektive auf Schloß Cappenberg bei Lünen gezeigt. Man kann in Hofer einen prophetischen Zug entdecken. Hofer ist ein Expressionist der ersten Generation – und ein einzelner. Der Katalog dokumentiert die umfassende Ausstellung. Er ist eine sehr gute Monographie. Hofers besonderes Thema ist der Mensch: Rufer, Harlekin. Vor Ruinen (1937 und 1945!). Blind, wachend. Flüchtlinge (1944). Und: „Männer im Feuerofen“ (1943). Nach Kriegsende: viele Ruinen. Karl Hofer, 1878 in Karlsruhe geboren, starb 1955 in Berlin.

Georges Braque (1882 – 1963) ist als der große Kubist bekannt. „Ich bin kein revolutionärer Maler, ich suche nicht die Überspanntheit, die Spannung genügt mir.“ Im Katalog heißt es über den Maler: „Seine künstlerische Recherche, so unspektakulär wie unnachgiebig, ist den einfachen, in rhythmischen Phasen immer wiederkehrenden Themen gewidmet – ein Prozeß der Konzentration, der Vervollkommung, der Katharsis, der in den zeichenhaften Reduktionen des graphischen Werks, in dessen geistiger Reinheit, höchstes Niveau erreicht. Die Kunst Georges Braques kommt aus Kontemplation und Stille. Im beharrlichen, konzentrierten Voranschreiten und gleichermaßen im fortwährenden Rückbezug auf das Geschaffene entsteht ein Werk von hohem Adel. Künstlerische Arbeit ist für Braque vorrangig inneres Geschehen, ein Vorgang von Bändigung und Maß, dessen Gestimmtheit sich auf den Betrachter überträgt und ihn tief bewegt“ (S. 5). „Das graphische Werk von Georges Braque, Synthese von Geist, Poesie und Wirklichkeit, ist Essenz seiner Kunst“ (S. 6). Der gelungene Katalogband macht Braques Beziehung zur Antike deutlich. (Hinweis: Vom 27. Oktober 1991 bis 5. Januar 1992 wird im Westfälischen Landesmuseum in Münster eine Ausstellung der Aquarelle und figürlichen Zeichnungen von Emil Nolde stattfinden.)

K.-F. W.

#### Kunstkalender 1992

- „**Kohlhammer Kunstkalender**“, Format 30 × 41 cm, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 29,- DM;
- „**DuMont's Großer Kunstkalender**“, Format 45 × 48 cm, DuMont Buchverlag, Köln, 38,- DM;
- „**Impression**“, Format 45 × 48 cm, te Neues Verlag, Kempen, 49,50 DM;
- „**Wassily Kandinsky: Museum Boymans – van Beuningen, Rotterdam**“, Format 40 × 53 cm, te Neues Verlag, Kempen, 41,- DM;
- „**Andreas Felger: Insel des Lichts – Patmos**“. Aquarelle, Format 45 × 49 cm, Präsenz-Verlag, Gnadenthal, Hünfelden, 44,- DM.

Zuerst: prachtvolle Bilder aus unserem Jahrhundert – z. B. Fernand Léger: „Stilleben“; August Macke: „Großer zoologischer Garten“; Paul Klee: „Engel, noch weiblich“; Lyonel Feininger: „Die grüne Brücke“; René Magritte: „Sheherazade“. Ein Spaziergang durch heutige Kunst.

Sodann der traditionelle Kalender von DuMont. Bilder großer Klassiker – z. B. Emil Nolde: „Weiße und rote Amaryllis“; Vincent van Gogh: „Blühender Kastanienzweig“; Claude Monet: „Der Garten des Künstlers in Giverny“; René Magritte: „Le retour (Die Rückkehr)“; Max Beckmann: „Großes Stilleben mit Fernrohr“; Max Pfeiffer Watenphul: „Salzburg, Dächer im Schnee“. Wiederum: ein schöner Spaziergang.

„Impression“: Gemälde aus einer der beliebtesten Epochen in der Kunst. Wir sehen Bilder der französischen Impressionisten – z. B. Claude Monet: „Die Waterloo-Brücke“; Paul Cézanne: „Verlassenes Haus in Tholonet“; Berthe Morisot: „Sommer“; Vincent van Gogh: „Blühender Garten“; Paul Signac: „Der Hafen von Saint-Tropez“. „Die Maler des Lichts“: so heißt ein kleiner Aufsatz auf einem besonderen Blatt. Ein Kalender des Lichts!

Kandinsky. Hier haben wir ein Glanzstück eines Museumskalenders. Zwölf Meisterwerke: „Lautisch“; „Strahlenlinien“; „Lyrisches“; „Verstummen“; „Leicht in Schwer“; „Gelbe Mitte“; „Kaum“; „Ergänzt Braun“; „Sonntag (Altrussisch)“; „Unbenannte Improvisation II“; „Eins-Zwei“; „Schwarzes Dreieck“. Kandinsky setzt Worthaftes und Feierliches, menschliche Stimmungen ins Bild. Ich kann vor diesen Bildern stehen und ihrem Namen, ihren Farben, ihren Formen nachsinnen. Auf besonderen Blättern werden der Künstler und das Museum vorgestellt.

„Arena“. Die Maler dieses Kalenders sind der gegenständlichen Malerei verpflichtet. Wir sehen u. a. Conrad Sevens: „Bäume im Nebel“; Wladislaw Czaja: „Fraueninsel“; Werner Glich: „Sommertag am See“; Erich-Ernst Heilmann: „Haus auf Amrum“; Armin Hirn: „Südliche Kulisse“; noch einmal Erich-Ernst-Heilmann: „Winter in Friedland“. Auf einem besonderen Blatt sind kurze Hinweise auf die Maler und ihre Bilder verzeichnet.

Andreas Felger, 1935 geboren, legt uns Bilder von seiner Reise auf die Insel Patmos im Jahr 1989 vor. Bilder voller Licht. Das Weiß leuchtet. Patmos: Insel großer Erinnerung, die Gegenwart wird. Tatjana Goritschewa hat im Kalender auf einem besonderen Blatt einen kurzen Essay geschrieben – zur Geschichte und Gegenwart der Insel. Hier wird auch der Maler vorgestellt. Der richtige Kalender für alle, die Griechenland lieben, aber auch für die, die in Bildern ein Zeugnis christlichen Glaubens suchen. Das Licht hat theologische Bedeutung. – Ich kann mir den Kalender auch gut im Gemeindehaus vorstellen. Eine Kostbarkeit.

K.-F. W.

**1 D 4185 B**

**Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt  
Postfach 2740**

**4800 Bielefeld 1**

EV. KIRCHENGEMEINDE  
ENDE  
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2